

**DAS NEUE**  
**ERBRECHT**

**Ein Ratgeber für die Praxis**

**von Mag. Martin Krumschnabel**

Kufstein, im Herbst 2016

**Kontakt:**

Rechtsanwalt

Mag. Martin Krumschnabel

Josef-Egger-Strasse 5

6330 Kufstein

Tel. 05372/22170, Fax 05372/22171

Mail: [rechtsanwalt@krumschnabel.at](mailto:rechtsanwalt@krumschnabel.at)

Homepage: [www.krumschnabel.at](http://www.krumschnabel.at)

Titelbild: Fotolia/blue\_island

Gestaltung Umschlag: Kandlhofer&Marcher, Kufstein

# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b>	<b>6</b>
Haftungsausschlusserklärung	7
<b>EINLEITUNG</b>	<b>8</b>
<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>10</b>
Wie kann man erben?	10
Voraussetzungen für das Erben	11
Was ist die Verlassenschaft?	13
Was wird vererbt?	14
Wie erben mehrere Personen?	14
Erb- und Pflichtteilsverzicht	15
<b>GEWILLKÜRTE ERBFOLGE VERMÄCHTNIS, TESTAMENT UND ERBVERTRAG</b>	<b>17</b>
Testament und Vermächtnis	17
Auslegung letztwilliger Verfügungen	18
Voraussetzungen für gültige Verfügungen	20
Form der letztwilligen Verfügung	22
Ersatz- und Nacherbschaft	26
Verträge auf den Todesfall	28
Erbverträge	29
Vermächtnisse	30
Das neue Pflegevermächtnis	35
Erwerb des Vermächtnisses	38
Bedingungen	38
Aufhebung letztwilliger Verfügungen	39
<b>GESETZLICHE ERBFOLGE</b>	<b>44</b>
Wann kommt es zur gesetzlichen Erbfolge?	44

Wer sind die gesetzlichen Erben?	45
Erste Linie: die Kinder des Verstorbenen	46
Zweite Linie: Eltern und ihre Nachkommen	47
Dritte Linie: Großeltern und ihre Nachkommen	48
Vierte Linie: Urgroßeltern	48
Gesetzliches Erbrecht von Ehegatten und eingetragenen Partnern	49
Gesetzliches Vorausvermächtnis von Ehegatten und Lebensgefährten	49
Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten	51
Anrechnung von Schenkungen beim Erbteil	52
<b>PFLICHTTEILSRECHT</b>	<b>54</b>
Was versteht man unter dem Pflichtteil?	54
Wer ist pflichtteilsberechtigt?	54
Erfüllung des Pflichtteilanspruches	56
Wie wird der Pflichtteil ermittelt?	59
Berechnung des Pflichtteiles nach Schenkungen	62
<b>ENTERBUNG</b>	<b>65</b>
Welche Gründe sind für eine Enterbung notwendig?	65
Wie enterbt man jemanden?	66
Wie mindert man den Pflichtteil ohne Enterbung?	67
<b>KURZER ÜBERBLICK ÜBER DEN GANG DES VERLASSENSCHAFTSVERFAHRENS</b>	<b>69</b>
Was ist nach dem Todesfall zu tun?	69
Die Todesfallaufnahme	69
Erhebungen des Notars	70
Wann wird ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet?	71
Überschuldung des Nachlasses	71

Aufforderung zur Abgabe einer Erbantrittserklärung	73
Bedingte oder unbedingte Erbserklärung?	74
Ausschlagung der Erbschaft	75
Verwaltung und Vertretung der Verlassenschaft	75
Unbedingte Erbserklärung	76
Bedingte Erbserklärung	77
Widersprechende Erbantrittserklärungen	79
Erbteilungsübereinkommen	80
Heimfallsrecht des Staates	82
Die Erbschaftsklage	82
<b>EINE BEMERKUNG ZUM SCHLUSS</b>	<b>84</b>

## VORWORT

Viele Menschen mögen es gar nicht, sich mit dem Thema des Erbens und Vererbens zu beschäftigen, da ja dabei immer das Thema des eigenen Todes irgendwie mitschwingt. Dabei ist eine gute Erbfolge gerade im Familienbereich sehr wichtig und verhindert manchen Zwist.

Es ist auch keineswegs so, dass die Beschäftigung mit seiner rechtlichen Nachfolge die eigene Lebenserwartung irgendwie beeinflussen würde und niemand weiß ja, wann seine letzte Stunde schlägt und daher ist es auch nie früh genug, sich damit zu beschäftigen. Wer nichts hinterlässt, der sollte sich aber auch nicht sehr viele Gedanken machen, da daraus wohl kein Erbenstreit entsteht, außer er hat sein Vermögen zu Lebzeiten großzügig verschenkt, woraus sich dann doch wieder Rechtsprobleme ergeben können.

Wie jeder mit dem Zivilrecht befasste Jurist in Österreich war ich natürlich gezwungen, mit mich dieser weitreichenden Novelle des Erbrechtes, welche ab dem 1.1.2017 gelten wird, zu beschäftigen und habe mich entschlossen, diese Studienarbeit gleich dazu zu verwenden, meine Erkenntnisse niederzuschreiben, damit sie vielleicht für den einen oder anderen Leser hilfreich sein können. Ich richte mich an Laien und nicht an juristische Profis, die in die Materie viel tiefer einsteigen müssen. Ich glaube aber, dass der Ratgeber für einen ersten Überblick hilfreich sein kann und er kann ja ohnehin, wie wohl jeder Ratgeber, einen persönlichen Rat im Einzelfall nicht ersetzen. Aber: Wer viel weiß, der muss nicht alles glauben und Sie sind sicher nach der Lektüre besser informiert als zuvor!

Kufstein, im September 2016

Mag. Martin Krumschnabel

## **Haftungsausschlusserklärung**

Trotz sorgfältiger Bearbeitung können Fehler oder Auslassungen nicht ausgeschlossen werden, sodass ich für den Inhalt dieses Ratgebers keine Haftung übernehmen kann. Dieses Buch dient einer Vorinformation, ersetzt aber keinen juristischen Rat im jeweiligen Einzelfall!

## **EINLEITUNG**

Das Erbrecht wurde in der Vergangenheit schon einige Male reformiert, eine richtige durchgreifende Reform gibt es jedoch jetzt erstmals mit Wirkung zum 01.01.2017. Die Regelungen gelten für alle Todesfälle nach diesem Datum.

Vieles, was die Gerichte in der Vergangenheit bei der teilweise schwierigen Auslegung der erbrechtlichen Bestimmungen judiziert haben, ist jetzt im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, sodass eine gewisse Klarstellung durch die Novelle erfolgt ist.

Einerseits wurden bestimmte Begriffe der moderneren Ausdrucksweise unserer Tage angepasst (so hießen die Pflichtteilsberechtigten früher „Noterben“) und der Verstorbene wurde als „Erblasser“ bezeichnet. Neben der Änderung einiger Ausdrücke gibt es aber auch inhaltliche Änderungen, indem die Pflegeleistung durch nahe Angehörige jetzt auch im Gesetz berücksichtigt ist. Der Umstand, dass eine Lebensgemeinschaft mit dem Verstorbenen besteht, ist jetzt auch von erhöhter Bedeutung, die Enterbungsgründe wurden eingeschränkt und der Pflichtteil ist jetzt nicht mehr unbezahlt sofort und in voller Höhe zu bezahlen.

Auf das gültige Recht mit Wirkung ab 01.01.2017 soll in diesem Ratgeber eingegangen werden, wobei das größte Augenmerk darauf liegt, dass die Ausführungen möglichst auch für Laien verständlich sein sollen. Natürlich kann in einem Ratgeber dieses Umfanges immer nur ein Überblick über die Rechtslage gegeben werden, in den allermeisten Fällen in der Praxis ist dies jedoch bereits ausreichend. Wenn es Detailprobleme gibt, insbesondere Streitigkeiten zwischen den Erben, ist es ohnehin notwendig, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Vor allem möchte ich mit diesem Ratgeber Ihr Verständnis dafür schärfen, wie wichtig es ist, bereits im Vorfeld durch Testamente oder Verträge eine sichere Rechtslage für Ihre Nachkommen zu schaffen. Im Vorfeld lässt sich noch vieles an Fehlern ver-



meiden, was im Nachhinein durch komplizierteste Auslegungsregeln vielleicht nicht mehr zur vollen Zufriedenheit aller Betroffenen erledigt werden kann.

Weiters werde ich auch in Kurzform darstellen, wie ein **Erbschaftsverfahren** nach dem Tod einer Person abläuft, wie Sie eine Erbserklärung abgeben können, wie sie ihren Pflichtteil geltend machen und wie Sie unter Umständen durch eine Erbschaftsklage zu Ihrem Recht kommen können. Ich betone aber nochmals, dass durch ein gutes Testament fast alle Streitigkeiten vermieden werden können!

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Mit dem Tod einer Person verbleiben deren Rechte und Verbindlichkeiten (Schulden), welche in ihrer Summe die sogenannte **Verlassenschaft** eines Menschen bilden. Sehr viele Rechte sind vererblich, insbesondere Eigentumsrechte, Forderungen und Schulden, aber auch Marken- und Patentrechte und Urheberrechte, nicht jedoch höchstpersönliche Rechte wie z.B. das Gewerberecht einer Person oder das Recht zur Führung eines akademischen Titels.

Das **Erbrecht** ist nunmehr jenes Recht, das einer oder mehreren Personen zustehen kann, entweder die gesamte Verlassenschaft oder bestimmte Teile davon zu erwerben. Diejenige Person, der dieses Erbrecht gebührt, nennt man im österreichischen Recht Erbe.

### Wie kann man erben?

Um Erbe werden zu können, müssen verschiedene Voraussetzungen vorliegen. Erben kann man entweder,

- weil man noch zu Lebzeiten mit dem Verstorbenen einen Erbvertrag geschlossen hat,
- weil man von diesem in einem letzten Willen (Testament oder Vermächtnis) bedacht wurde oder
- aufgrund des Gesetzes, weil man mit diesem näher verwandt ist.

Diese Möglichkeiten des Erbens können grundsätzlich auch nebeneinander bestehen, sodass es möglich ist, dass ein Erbe einen bestimmten Teil der Verlassenschaft aufgrund eines Testamentes oder eines Vermächtnisses bekommt, einen anderen Teil aus einem Erbvertrag und vielleicht noch einen weiteren Teil aufgrund der gesetzlichen Erbfolge aufgrund seines nahen Verwandtschaftsverhältnisses.

Unter **Erbteil** wird verstanden, dass einer Person ein bestimmter Teil der Verlassenschaft (also des Vermögens des Verstorbenen) oder die gesamte Verlassenschaft zusteht (Alleinerbe oder Miterbe). Beim **Vermächtnis** geht es darum, dass jemandem eine bestimmte Sache, ein bestimmter Geldbetrag oder ein bestimmtes Recht zugedacht wurde. Diejenigen Personen, denen ein Vermächtnis hinterlassen wurde, nennt man nicht Erben, sondern Vermächtnisnehmer. Wie später zu zeigen sein wird, könnte es Konstellationen geben, bei denen die Vermächtnisnehmer sogar das gesamte Vermögen oder Teile davon erben können.

## Voraussetzungen für das Erben

Grundsätzlich erwirbt der Erbe das Erbrecht mit dem Tod des Verstorbenen (diesen nennt man auch Erbfall) oder mit dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung.

Um Erbe werden zu können, muss man den **Erbanfall** selbst erleben. Wer also vor dem Erblasser stirbt, erbt nichts und kann daher auch seinen eigenen Erben diesbezüglich (also aus dem geerbten Vermögen) nichts vererben. Sehr wohl kann er aber sein eigenes Vermögen vererben.

Wenn aber der Erbe den Verstorbenen zwar überlebt hat, jedoch noch ver stirbt, ehe ihm formell die Erbschaft überlassen wird (also vor der Einantwortung), geht sein Erbrecht sehr wohl auf seine eigenen Erben (z.B. Kinder) über. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verstorbene dies in einem Testament ausgeschlossen hat, wenn der Erbe die Erbschaft ausgeschlagen hat oder wenn das Erbrecht aus sonstigen Gründen bereits erloschen sein sollte.

Die **Erbeserben** (also die Rechtsnachfolger des zunächst berufenen Erben) gehen den sogenannten **Anwachsungsberechtigten** (also den Miterben, die gleichzeitig mit ihm erben würden) vor. Sie gehen sogar den sogenannten **Ersatzerben** (welche nach dem Willen des Verstorbenen erben sollten,

wenn der Erbe nicht zur Erbschaft gelangt), dann vor, wenn der Erbe vor seinem Tod bereits eine Erbantrittserklärung abgegeben hat. Wer also keine Erbantrittserklärung abgibt (dazu beim Verlassenschaftsverfahren), könnte dadurch seine Rechtsnachfolger benachteiligen, wenn im Testament für diesen Fall ein Ersatzerbe vorgesehen ist.

Um überhaupt an das Erbe gelangen zu können, muss eine Person erbfähig sein, sohin rechtsfähig und auch erbwürdig.

Nicht **erbwürdig** wären Personen, die gegen den Verstorbenen selbst oder gegen seine Verlassenschaft nach dem Ableben eine gerichtlich strafbare Handlung begangen haben, die einerseits nur vorsätzlich begangen werden kann (also kein Fahrlässigkeitsdelikt) und dazu noch mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. Dies würde nicht gelten, wenn der Verstorbene früher schon zu erkennen gegeben hätte, dass er dem Erben seine Tat verziehen hat.

Auch wer absichtlich die Verwirklichung des letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder dies zumindest versucht, indem er ihn zur Erklärung des letzten Willens zwingt oder arglistig verleitet bzw. ihn an der Erklärung oder Änderung des letzten Willens hindert (also auf die Erklärung des letzten Willens rechtswidrig Einfluss nimmt) oder einen bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat (z.B. ein Testament versteckt), ist ebenso erbunwürdig. Auch das würde nicht gelten, wenn der Verstorbene zu erkennen gegeben hätte, dass er dies verziehen hätte.

**Neu ab 2017:** Auch derjenige, der eine solche **strafbare Handlung nicht direkt gegen den Erblasser oder die Verlassenschaft, sondern gegen dessen Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten oder sonstige Verwandte in gerader Linie (Eltern oder Kinder)** begangen hat oder dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat oder auch sonst auf irgendeine Art und Weise gegenüber dem Verstorbenen seine Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern gröblich vernachlässigt hat, ist nach den neuer Bestimmungen

erbunwürdig. Dies gilt aber nur, wenn der Verstorbene aufgrund seiner Testierunfähigkeit (weil er z.B. geistig nicht mehr in der Lage war, seinen letzten Willen zu Papier zu bringen) aus Unkenntnis dieser Vergehen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage war, diesen strafbar handelnden Erben zu enterben. Wenn er auch nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat, so ist dieser grundsätzliche Erbe im konkreten Fall erbunwürdig. Hätte er aber nach dieser Handlung des Erben noch darauf reagieren können (z.B. ihn aus dem Testament streichen bzw. enterben), tut er das aber nicht, bleibt diese Person trotz der Tat erbwürdig. Den Enterbungsgrund aufgrund einer „anstößigen Lebensart“ des Erben gibt es nicht mehr.

Im Falle der gesetzlichen Erbfolge treten in diesem Fall der Erbunwürdigkeit die **Nachkommen** der erbunwürdigen Person an deren Stelle und erben statt dieser Person. Diese haben also durch die Erbunwürdigkeit ihres Vorfahren keinen Nachteil.

Die Erbfähigkeit selbst muss im Zeitpunkt des Erbanfalles vorliegen. Eine erst später erlangte Erbfähigkeit ist nicht mehr beachtlich.

Diejenigen Personen, die erst nach dem Erbanfall eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Verlassenschaft begehen oder versuchen, die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen zu vereiteln, verlieren nachträglich ihre Erbfähigkeit.

## Was ist die Verlassenschaft?

Mit dem Tod einer Person gibt es im ersten Moment noch keinen juristisch feststehenden Erben, sodass zunächst die sogenannte **Verlassenschaft** die Rechtsposition des Verstorbenen fortführt. Bei der Verlassenschaft handelt es sich um eine sogenannte juristische Person (ähnlich wie eine Gesellschaft), die durch entsprechende Bevollmächtigte (meist die künftigen Er-

ben) auch handeln kann und die Interessen des Verstorbenen und seiner Erben bis zur formellen Einantwortung des Erben fortsetzen kann.

Mit der **Einantwortung** (Gerichtsbeschluss über die Übergabe des Verlassenschaftsvermögens in den rechtlichen Besitz des Erben) folgt dann der Erbe in die Rechtsposition der Verlassenschaft und damit letztlich des Verstorbenen, nach.

## Was wird vererbt?

Es gehen mit dem Tod nicht nur die (aktiven) **Vermögenswerte** des Verstorbenen auf seine Rechtsnachfolger über, sondern grundsätzlich auch seine **Verbindlichkeiten und Schulden**, nicht jedoch seine Geldstrafen. Auch akademische Titel oder Berufsbefugnisse können nicht vererbt werden.

Zu den **Belastungen**, die die Verlassenschaft jedenfalls zu tragen hat, gehören vor allem die Kosten eines ortsüblichen und den Lebensverhältnissen sowie dem Vermögen des Verstorbenen angemessenen Begräbnisses. Wer also diese Kosten zunächst vorstreckt, hat gegen die Verlassenschaft bzw. den Erben dann einen Ersatzanspruch.

## Wie erben mehrere Personen?

Sollte es nicht einen Erben geben, sondern mehrere Erben, so bilden diese eine sogenannte **Erbengemeinschaft**. Der Anteil eines dieser Miterben richtet sich nach seiner **Erbquote** (z.B. zur Hälfte, einem Drittel etc.). Ein typischer Fall ist im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge die Aufteilung auf die Kinder. Ohne Testament erhält jedes Kind gleich viel, also z.B. bei vier Kindern jeweils ein Viertel. Sollte ein Ehegatte vorhanden sein, erbt dieser z.B. nach dem Gesetz neben den Kindern ein Drittel (4/12) und die Kinder zu gleichen Teilen den Rest (8/12). Im konkreten Fall erhielten dann die

vier Kinder neben dem Ehegatten je 2/12. Das Erbrecht wird also nicht in Prozenten ausgedrückt, sondern als Bruchzahl. Beim Testament obliegt es dem Erblasser, wie er seine Hinterlassenschaft aufteilt. Der Verstorbene kann verfügen, dass eine einzelne Person oder Institution (z.B. Gesellschaft, Verein, Gemeinde) sein Erbe werden soll, oder eben mehrere (z.B. „meine Frau und meine Kinder“). Wer mehrere gesetzliche Erben (nahe Verwandte) hat, der muss aber aufpassen, dass er durch sein Testament die Pflichtteile der gesetzlichen Erben nicht verletzt. Ehegatten und Kinder haben nämlich einen Anspruch auf eine bestimmte Mindestzuwendung. Zu all diesen Einzelproblemen finden Sie später nähere Hinweise.

## **Erb- und Pflichtteilsverzicht**

Dass jemand als Erbe in Frage kommt (weil er im Testament als solcher vorgesehen ist oder aufgrund des Gesetzes als naher Angehöriger erben würde) bedeutet nicht, dass er unbedingt im konkreten Fall auch erben wird oder muss. Es besteht auch die Möglichkeit, dass jemand auf sein Erbrecht im Voraus verzichtet. Damit jemand dies tut, wird es meistens einen besonderen Grund geben, z.B. dass jemand schon zu Lebzeiten abgefunden wird. Diese **Erbverzichtsverträge**, die meistens mit einem **Pflichtteilsverzicht** verbunden werden (zum Pflichtteilsrecht etwas später) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der juristischen Form des sogenannten **Notariatsaktes** oder der Beurkundung durch ein gerichtliches Protokoll. Die Aufhebung eines solchen Vertrages bedarf nur mehr der Schriftform und sonst keiner Besonderheiten.

Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erstreckt sich ein solcher Verzicht auf das Erbrecht automatisch auch auf den Pflichtteil und auf die Nachkommen des Verzichtenden. Wer etwas anderes möchte, müsste dies im Vertrag daher entsprechend ausdrücken (z.B.: „Dieser Erb- und Pflichtteilsverzicht gilt ausdrücklich nicht für die Nachkommen des Verzichtenden, sondern nur für diesen selbst.“)

Meistens gibt jemand einen solchen Verzicht ab, weil er dafür schon zu Lebzeiten vom Erblasser etwas erhält. Ein Beispiel: Ein Kind erhält von den Eltern einen Baugrund und verzichtet dafür auf seinen Pflichtteil, womit die Geschwister ohne weitere Rücksichtnahme auf das beschenkte Kind erben können. Das verzichtende Kind kann immer noch erben, wenn die Eltern das in einem Testament verfügen, aber sie müssen ihm nicht mehr ein gewisses Mindestmaß ihres Vermögens (Pflichtteil) hinterlassen. Bei Pflichtteilsverzichtsverträgen sollte man immer beachten, von welcher Vermögenslage des Erblassers man ausgeht. Will man auch auf den Pflichtteil noch verzichten, wenn in der Zwischenzeit der Erblasser einen hohen Lotogewinn macht und als Millionär sterben sollte? Meist wird sich der Verzicht nur auf jenes Vermögen beziehen sollen, das alle Beteiligten zum Zeitpunkt des Verzichtsvertrages kennen. Vor Abschluss eines Verzichtsvertrages sollte man sich unbedingt beraten lassen, damit solche Umstände im Vertrag vorgesehen werden.



## **GEWILLKÜRTE ERBFOLG VERMÄCHTNIS, TESTAMENT UND ERBVERTRAG**

Unter gewillkürter Erbfolge versteht man, dass es sich um eine Erbfolge handelt, bei der der Verstorbene seinen entsprechenden Willen kundgetan hat, wo also nicht eine Erbfolge aufgrund des Gesetzes automatisch eintritt.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer sogenannten **letztwilligen Verfügung**.

Mit einer letztwilligen Verfügung wird das Schicksal der künftigen Verlassenschaft für den Fall des Todes geregelt. Wichtig ist, dass eine solche letztwillige Verfügung (Testament oder Vermächtnis) **jederzeit widerrufen** werden kann. Ein potenzieller Erbe hat daher keinen Rechtsanspruch auf die Erbschaft, nur weil er vielleicht einmal in einem Testament vorgekommen ist, da es der Erblasser (späterer Verstorbene) jederzeit verändern kann und daraus dem potenziellen Erben keinerlei Rechte entstehen. Wie ein solcher Widerruf erfolgen kann, wird später näher ausgeführt.

**Wichtig:** Sollten Sie es für möglich halten, dass Sie vielleicht einmal für längere Zeit im Ausland leben, sollten Sie im Testament verfügen, dass Sie trotzdem wollen, dass nach Ihrem Tod das **österreichische Erbrecht gelten soll**, da sonst unter Umständen das Recht jenes Staates gilt, in dem Sie zuletzt gelebt haben!

### **Testament und Vermächtnis**

Wird über die Erbfolge verfügt, spricht man von einem **Testament**. Hier werden eine oder mehrere Personen zum **Gesamtrechtsnachfolger** des Verstorbenen (Erben) eingesetzt. Typischerweise würde jemand z.B. verfügen:

„Als Erbin meines gesamten Vermögens setze ich meine Gattin Anna ein.“  
Ebenso könnte er verfügen: „Meine Erben sollen zu gleichen Teilen meine Frau Birgit sowie meine Kinder Anton, Berta und Gustav sein.“

Es gibt aber neben der Verfügung über die Erbfolge, bei der nicht bestimmte Dinge weitergegeben werden, sondern bestimmte Anteile am Vermögen, auch letztwillige Verfügungen, bei denen ganz bestimmte Dinge, Geldbeträge oder Ähnliches übertragen werden, was man dann ein **Vermächtnis** nennt. Bis zur Novelle wurden Vermächtnisse auch Kodizille genannt.

Ein typisches Vermächtnis könnte z.B. lauten: „Ich vermache meine goldene Uhr der Marke X meinem Neffen Heinz Fischler und meinen Sportwagen der Marke Y meinem Enkel Markus Fischler“.

## **Auslegung letztwilliger Verfügungen**

Da zum Zeitpunkt, wenn bei Gericht oder beim Notar die Erben dann darüber beraten oder gar prozessieren, wie der letzte Wille einer Person auszulegen ist, diese Person nicht mehr gefragt werden kann, weil sie schon verstorben ist, gibt es im Gesetz auch zahlreiche **Auslegungsregeln** für letztwillige Verfügungen.

Um zu verhindern, dass nach dem Tod darüber Streit entsteht, wie denn eine letztwillige Verfügung gemeint hätte sein sollen, ist es natürlich ratsam, möglichst klare und eindeutige Bezeichnungen zu wählen und möglichst klare und eindeutige Regelungen vorzugeben.

Es ist daher zur Vermeidung späterer Streitigkeiten durchaus angebracht, sich bei der Erstellung eines Testamentes oder eines Vermächtnisses juristisch beraten zu lassen.

Sollte es dennoch zu Auslegungsschwierigkeiten kommen, legt das Gesetz fest, dass grundsätzlich die vom Verstorbenen verwendeten Worte nach

ihrer gewöhnlichen Bedeutung auszulegen sind. Das gilt aber nicht, wenn der Verstorbene mit gewissen Ausdrücken einen besonderen Sinn verbunden hat. Maßgeblich ist bei der Auslegung immer der **wahre Wille des Verstorbenen**, der allerdings im **Wortlaut** seiner Verfügung zumindest **angedeutet** sein muss. Die Auslegung kann also nicht so weit gehen, dass man einem Testament einen Inhalt unterstellt, der aus dem Wortlaut nicht mehr abgeleitet werden kann. Es liegt daher auf der Hand, dass bei einem guten Testament nicht nur angedeutet wird, was der Verstorbene verfügt, sondern klare und eindeutige Formulierungen und Bezeichnungen gewählt werden.

Hat der Verstorbene beispielsweise nur eine Person unbestimmt und ohne einen bestimmten Erbteil zu nennen eingesetzt, so erhält diese Person die gesamte Verlassenschaft und wird Alleinerbe. Hat er einer Person allerdings nur einen bestimmten Erbteil zugedacht und setzt sonst keine anderen Personen namentlich ein, so fällt der übrige Teil an die gesetzlichen Erben.

Hat der Verstorbene mehrere Personen unbestimmt als Erben eingesetzt, so erben diese Personen zu gleichen Teilen. Hat er mehrere Personen als Erben zu bestimmten Teilen eingesetzt, die aber die Verlassenschaft nicht zur Gänze erschöpfen (z.B. 3 Erben zu jeweils einem Viertel), so fällt der übrige Teil der Verlassenschaft (im Beispiel das letzte Viertel) an die gesetzlichen Erben.

Diese Beispiele aus dem Gesetz sollen nur illustrieren, wie wichtig es ist, **möglichst klare Regelungen** zu finden, was oft ohne Beiziehung von Fachleuten gar nicht möglich ist, da es bei der Erstellung eines Testaments oder eines Vermächtnisses hier ganz leicht zu Missverständnissen und Denkfehlern kommen kann. Diese sind für den Verstorbenen selbst nicht mehr unangenehm, sehr wohl aber für seine Erben, denn ein schlecht formuliertes Testament kann zu großen Streitigkeiten bei den Nachkommen führen, was der Erblasser in der Regel nicht beabsichtigt.

## Voraussetzungen für gültige Verfügungen

Das Gesetz definiert auch bestimmte **Anforderungen an den letzten Willen**, damit dieser gültig abgegeben werden kann.

Zunächst einmal muss der letzte Wille **höchstpersönlich** erklärt werden. Ein Testament, in dem es einem Dritten überlassen würde, einen Erben auszusuchen, wäre ungültig. Auch die bloße Bejahung des Vorschlages einer dritten Person genügt nicht.

Der letzte Wille muss **bestimmt, mit Überlegung, ernst** sowie **frei von Drohung, List** und **wesentlichem Irrtum** erklärt werden. Wer ein Testament unter Zwang und Drohung erstellt, verfügt nicht rechtswirksam über sein Vermögen. Solche Testamente sind selbstverständlich anfechtbar.

Die Fähigkeit, einen letzten Willen zu erstellen, setzt die sogenannte **Testierfähigkeit** voraus. Darunter versteht man, dass jemand die Bedeutung und die Folgen seiner letztwilligen Verfügung verstehen und sich entsprechend verhalten kann. Die entsprechende Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist also notwendig.

Hat der Verstorbene hingegen seinen letzten Willen in einem die Testierfähigkeit ausschließenden Zustand erklärt, beispielsweise unter Einfluss einer psychischen Krankheit oder im Rausch, ist die letztwillige Verfügung ungültig und damit anfechtbar.

Wenn jemand behauptet, dass ein grundsätzlich testierunfähiger Verstorbener (aufgrund bestimmter geistiger Einschränkungen) bei der Erklärung des letzten Willens aber doch testierfähig war, also einen sogenannten **„lichten Augenblick“** hatte, der muss dies im Einzelfall beweisen.

**Testierfähig** sind grundsätzlich Personen über 18 Jahre, die im Besitz der erforderlichen geistigen Kräfte sind. Unmündige Personen (also unter 14 Jahren) sind testierunfähig. Mündige Minderjährige (also solche zwischen

14 und 18 Jahren) dürfen nur mündlich vor Gericht oder vor einem Notar testieren. Das Gericht oder der Notar hat sich in diesem Fall davon zu überzeugen, dass die Erklärung des letzten Willens frei und überlegt erfolgt. Die Erklärung des letzten Willens und das Ergebnis der Erhebungen über die Testierfähigkeit sind in einem Protokoll entsprechend festzuhalten. Allerdings dürfen in einem **Notfall** (z.B. unmittelbare Lebensgefahr) auch mündige Minderjährige (zwischen 14 und 18 Jahren) ein **Nottestament** (dazu später) erstellen.

Ein **wesentlicher Irrtum** des Verstorbenen macht seine Anordnungen ungültig. Von einem wesentlichen Irrtum spricht man, wenn der Verstorbene die bedachte Person oder die zugewendete Sache verfehlt hat, womit der letzte Wille anfechtbar ist.

Wenn sich aber zeigt, dass der Verstorbene die bedachte Person oder die zugewendete Sache nur unrichtig benannt oder beschrieben hat, bleibt die Verfügung gültig.

Auch wenn sich der vom Verstorbenen angegebene Beweggrund (sein Motiv) als falsch herausstellt, bleibt die Verfügung grundsätzlich gültig. Dies gilt aber nicht, wenn dieser letzte Wille einzig und allein auf diesem irrigen Beweggrund beruht hat.

Wichtig ist, dass alle Voraussetzungen der Gültigkeit in einer letztwilligen Verfügung im Zeitpunkt der Errichtung dieser letztwilligen Verfügung vorliegen müssen. Auch wenn eine Verfügung anfänglich zu diesem Zeitpunkt ungültig war, wird sie durch den späteren Wegfall des Hindernisses nicht gültig. Wird in einem solchen Fall später also keine neue Verfügung getroffen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein, weil es das Testament oder das Vermächtnis in diesem Fall nicht mehr gibt.

## Form der letztwilligen Verfügung

Eine letztwillige Verfügung kann außergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich und schriftlich mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Es ist wichtig, bei den einzelnen Testamentsformen diese **Formvorschriften** aus dem Gesetz ganz genau einzuhalten, wenn man nicht die Ungültigkeit des Testamentes riskieren möchte.

Am einfachsten (wenn man dazu noch in der Lage ist) ist die sogenannte **eigenhändige Verfügung**.

Wer schriftlich und ohne Beiziehung außenstehender Zeugen letztwillig verfügen möchte, der muss seine Verfügung (Testament oder Vermächtnis) nicht nur eigenhändig **schreiben**, sondern auch eigenhändig mit seinem Namen **unterschreiben**. Es ist zwar gesetzlich nicht zwingend, dass Ort und Datum der Errichtung beigesetzt werden, dies ist aber jedenfalls ratsam und sollte darauf nicht verzichtet werden. Ein wesentlicher Grund ist auch, dass bei mehreren sich widersprechenden Testamenten das letzte Testament gilt, wozu das Datum hilfreich ist.

Wollen Sie also ein eigenhändiges Testament machen, müssen Sie den gesamten Text und die Unterschrift selbst mit der Hand schreiben. Wenn der Text von einer anderen Person oder mit dem Computer geschrieben wurde und Sie dann nur die Unterschrift selbst leisten, ist das Testament nicht gültig.

Häufig ist die sogenannte **fremdhändige Verfügung**.

Es handelt sich hier um eine nicht eigenhändig vom Verstorbenen geschriebene letztwillige Verfügung (Testament oder Vermächtnis), sondern um eine solche, die etwa mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben wird, entweder vom Verstorbenen selbst oder vom Rechtsanwalt bzw. dem Notar und wo der Verfügende dann in Gegenwart von (das ist ab 2017 neu) **drei gleichzeitig anwesenden Zeugen** diese Urkunde eigenhändig unter-

schreibt. Zusätzlich muss er (neu ab 2017) einen eigenhändigen **Zusatz** anbringen, dass diese Urkunde seinen letzten Willen enthält (z.B. „Das ist mein letzter Wille!“).

Auch bei den **Zeugen** gibt es entsprechende (neue) Formvorschriften. Deren Identität muss aus der Urkunde hervorgehen (**Vor- und Nachname samt Geburtsdatum und Adresse sind anzugeben**) und sie haben die Urkunde nicht nur zu unterschreiben, sondern auch **eigenhändig** einen entsprechenden **Zusatz** zu schreiben, der auf ihre Eigenschaft als Zeuge hinweist (z.B. „Hans Huber, als Testamentszeuge“). Diese Zeugen müssen den Inhalt der letztwilligen Verfügung nicht kennen, es muss ihnen aber klar sein, dass es sich um eine letztwillige Verfügung handelt.

Möglich sind darüberhinaus letztwillige Verfügungen vor **Gericht** oder vor dem **Notar**.

**Bei Gericht** muss der Verfügende eigenhändig seine Verfügung unterschreiben und diese dem Gericht übergeben. Das Gericht wird diese dann versiegeln und über die Amtshandlung ein Protokoll aufnehmen. Die letztwillige Verfügung wird dann gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung gerichtlich hinterlegt.

Das Gericht muss dazu durch zwei Personen vertreten werden. Einerseits muss ein Richter dabei sein, andererseits ein zweiter Gerichtsbediensteter oder alternativ zwei andere Zeugen.

**Beim Notar** kann die letztwillige Verfügung vor zwei Notaren oder einem Notar und zwei Zeugen schriftlich oder mündlich errichtet werden.

Eher selten aber immer noch möglich ist das sogenannte **Nottestament**. Sollte aus Sicht des letztwillig Verfügenden die **unmittelbare Gefahr** bestehen, dass er stirbt oder die Testierfähigkeit verliert, bevor er in der Lage ist, seinen letzten Willen auf andere Weise zu erklären, kann er in diesem Fall seinen letzten Willen **in Gegenwart von zwei Zeugen entweder**

**fremdhändig oder mündlich erklären.** Eine solche mündliche letztwillige Verfügung muss dann durch die übereinstimmende Aussage der Zeugen bestätigt werden, widrigenfalls sie ungültig wäre.

Ein so erklärter Wille in einer (wenn auch nur vermeintlichen) Notsituation **verliert jedenfalls drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit** und gilt als nicht errichtet. Im Zweifel wäre damit auch der durch ein Nottestament erfolgte Widerruf einer allfälligen früheren letztwilligen Verfügung aufgehoben und diese würde wieder in Kraft treten.

Riskant ist es, im Rahmen einer letztwilligen Verfügung, die man formgültig erstellt, auf andere Urkunden zu verweisen. Dies wäre nur gültig, wenn auch diese andere Urkunde die jeweiligen Gültigkeitserfordernisse der letztwilligen Verfügung erfüllt. Sonst könnten diese Urkunden nur zur Auslegung des Testamentes herbeigezogen werden, wären aber kein Teil davon.

In der Praxis gibt es manchmal das Bedürfnis, dass **gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen** erstellt werden. Die Regel ist, dass ein und die selbe schriftliche letztwillige Verfügung nur für einen Verstorbenen erstellt werden kann.

Allerdings besteht die Ausnahme für **Ehegatten** oder **eingetragene Partner**, die gesetzlich in die Lage versetzt sind, in einem Testament sich gegenseitig oder andere Personen als Erben einzusetzen. Ein solches Testament ist dessen ungeachtet aber widerruflich. Aus dem Widerruf der gegenseitigen Erbeinsetzung durch einen Teil kann auf den Widerruf dieser Erbeinsetzung durch den anderen Teil geschlossen werden. Das Gesetz unterstellt also nicht, dass jemand etwas vererben möchte, wenn der andere Partner ihm dies widerrufen würde.

Wichtig ist bei den fremdhändigen Testamenten, dass die beigezogenen **Zeugen** aus dem richtigen **Personenkreis** stammen.



Unmündige Minderjährige (Personen unter 14 Jahren) sowie Personen, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht fähig sind Zeugen zu sein sowie Personen, die die Sprache des letztwillig Verfügenden nicht verstehen, können gar keine Zeugen einer letztwilligen Verfügung sein. Mündige Minderjährige (zwischen 14 und 18 Jahren) können nur Zeugen bei einem Nottestament sein.

Daneben gibt es Personen, die aufgrund ihrer speziellen Stellung zum Verstorbenen ausgeschlossen sind bzw. weil sie selbst bedacht sind.

Ein Erbe oder Vermächtnisnehmer ist für die ihm zugedachte Zuwendung kein tauglicher Zeuge. Auch sein Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte, seine Eltern, Kinder, Geschwister sowie Eltern, Kinder und Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners oder Lebensgefährten des Erben oder Vermächtnisnehmer sind keine tauglichen Zeugen.

Nicht tauglich sind auch gesetzliche Vertreter, Vorsorgebevollmächtigte, vertretungsbefugte Organe, Gesellschafter, Machthaber und Dienstnehmer von bedachten Personen oder rechtsfähigen Gesellschaften.

Es ist also bei fremdhändigen Testamenten darauf zu achten, dass hier **völlig neutrale Personen** als Zeugen auftreten, sonst ist die gesamte Verfügung ungültig bzw. anfechtbar.

Diese Bestimmungen über die Fähigkeit und Unbefangenheit der Zeugen gilt auch für Gerichtsbedienstete und Notare, wenn sie den letzten Willen aufnehmen.

Sehr wohl kann aber der Verfasser einer nicht vom letztwillig Verfügenden handschriftlich geschriebenen Erklärung zugleich Zeuge sein. Wenn der Verfügende allerdings nicht lesen könnte, so wäre der Verfasser vom Vorlesen des letzten Willens ausgeschlossen.

Wurde also bei Errichtung einer letztwilligen Verfügung eine zwingende Formvorschrift nicht eingehalten, macht dies die letztwillige Verfügung ungültig und anfechtbar. Es ist daher mehr als ratsam, sich in diesem Zusammenhang professionell beraten zu lassen!

## **Ersatz- und Nacherbschaft**

Bei der Erstellung einer letztwilligen Verfügung ist immer auch daran zu denken, dass es ja nicht sicher ist, ob zum Zeitpunkt des Todes tatsächlich die bedachten Personen noch leben oder überhaupt bereit oder in der Lage sind, die Erbschaft oder das Vermächtnis anzunehmen.

Es ist daher im Gesetz vorgesehen, dass in diesem Fall **Ersatzerben** benannt werden können.

Für den Fall, dass der eingesetzte oder gesetzliche Erbe die Erbschaft nicht erlangt, kann ein Ersatzerbe (also anstatt des ursprünglich vorgesehenen Erben) und wenn auch dieser sie nicht erlangt, ein zweiter oder auch noch ein weiterer Ersatzerbe berufen werden. Mögliche Formulierung: „Sollte A das Erbe, warum auch immer, nicht antreten oder erhalten, soll B erben.“ Diese Ersatzerben gehen den Anwartschaftsberechtigten (übrige Miterben) jedenfalls vor. Das Gesetz vermutet, dass der Verstorbene die Nachkommen eingesetzter Kinder zu Ersatzerben einsetzen wollte. Wenn der eingesetzte Erbe verstorben ist, erben also seine Kinder, außer es wurde im Testament etwas anderes verfügt.

Weiters kann in einer letztwilligen Verfügung verfügt werden, dass ein Erbe erst nach dem ursprünglichen Erben (also nicht anstatt, wie beim Ersatzerben) erben soll. Dieser **Nacherbe** ist im Zweifel auch Ersatzerbe. Sollte also der erste Erbe zum Todeszeitpunkt des Erblassers bereits verstorben sein, würde an Stelle des ersten Erben der Nacherbe als Ersatzerbe zum Zug kommen. Hat der Verstorbene nichts anderes verfügt, so tritt der Nacherbfall mit dem Tod des Vorerben ein.

Eine solche Nacherbschaft kann in verschiedenen Konstellationen verfügt werden. Dies kann entweder in der Weise erfolgen, dass der erste Erbe (Vorerbe) über die zugedachten Gegenstände nur im Sinne einer Benützung verfügen kann und die **gesamte Erbschaft** dann weitervererben muss (Mögliche Formulierung: „A soll mein Erbe sein, nach seinem Ableben soll B mein Erbe erhalten“.) oder bei einer **Nacherbschaft auf den Überrest** diese verwenden kann wie er will, was dann angenommen wird, wenn der Nacherbe nach dem Willen des Verstorbenen nur das erhalten soll, was mit Ableben des Vorerben noch übrig ist. („A soll mein Erbe sein, was von meinem Vermögen bei seinem Tod noch übrig ist, soll danach B erben.“)

Wenn die Nacherben Zeitgenossen des letztwillig Verfügenden sind (mit ihm also gleichzeitig leben), kann er sie ohne zahlenmäßige Beschränkung als Nacherben einsetzen. Es genügt, wenn ein Nacherbe bereits gezeugt wurde, er muss noch nicht einmal geboren sein.

Sind aber Nacherben im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung noch keine Zeitgenossen des Verfügenden (also weder am Leben noch schon gezeugt), so ist die Nacherbschaft bei Geld und anderen beweglichen Sachen auf zwei Nacherbfälle (z.B.: „Sollte mein Sohn Kinder haben, sollen diese nach ihm zu gleichen Teilen mein Vermögen erben, nach diesen dann jeweils deren Kinder zu gleichen Teilen.“) sowie bei unbeweglichen Sachen (Liegenschaften) auf einen Nacherbfall beschränkt.

Das Gesetz will also die Verfügung über künftige Ereignisse nicht unbeschränkt ausdehnen und das erscheint mir sehr vernünftig. Bei Nacherbschaften können sich erhebliche Probleme für die ersten Erben ergeben, die letztlich mit dem Vermögen nicht viel anfangen können. Sie können ohne Zustimmung der Nacherben die Sachen weder verkaufen noch belasten (z.B. Pfandrechte auf Liegenschaften für notwendige Kredite eintragen lassen), damit vielleicht aber auch keine Sanierungen vornehmen. Werden Nacherben eingesetzt, die noch gar nicht geboren sind (z.B. ganz allgemein „die Kinder meines Sohnes“), genügt nicht einmal die Zustimmung der schon lebenden Nacherben, da man ja nie ausschließen kann, dass noch

weitere Kinder geboren werden. Für diese müssen dann Vertreter vom Gericht bestellt werden (Kuratoren), die für sie handeln und dabei meistens sehr vorsichtig vorgehen werden (zur Vermeidung von Haftungen). In der Praxis bringen Nacherbfälle meistens viel Ärger mit sich, daher sollte man sich darüber vorher mit einem Rechtsanwalt oder Notar beraten.

Bis zum Eintritt der Nacherbschaft (in der Regel Tod des Vorerben) kommt dem eingesetzten Vorerben das eingeschränkte Eigentumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers zu. Er kann die ererbten Sachen also nutzen (auch Liegenschaften vermieten oder verpachten), muss sie aber im Eigentum behalten, damit sie seinen Nacherben übergeben werden können, wenn er selbst verstorben ist.

Allerdings sind Verfügungen über Sachen, die von der Nacherbschaft umfasst **mit Zustimmung der Nacherben** jederzeit zulässig. Ohne deren Zustimmung ist nur die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Verlassenschaft und Handlungen zur Vermeidung von Schäden an der Verlassenschaft möglich bzw. Handlungen im Rahmen der ordentlichen Verwaltung. Wer eine Nacherbschaft dieser Art verfügt, muss sich also bewusst sein, dass er die Erben damit sehr einschränkt, da sie z.B. eine auf diese Art geerbte Liegenschaft nicht verkaufen könnten.

Nur bei einer Nacherbschaft auf den Überrest kann der Vorerbe wie jeder Eigentümer über Sachen der Verlassenschaft unter Lebenden völlig frei verfügen. Zur Klarstellung: Die Nacherbschaft belastet den ersten Erben nur hinsichtlich des von ihm geerbten Vermögens, sein eigenes kann er vererben wie er möchte.

## **Verträge auf den Todesfall**

Da Testamente und Vermächtnisse jederzeit widerrufen werden können, ist für den darin Bedachten (Erben oder Vermächtnisnehmer) keinerlei

Rechtssicherheit gegeben, ob er nach dem Tod des Verfügenden tatsächlich die ihm zugedachten Gegenstände oder das ihm zugedachte Geld erhält.

Es besteht daher ein Bedürfnis nach der Möglichkeit, dass es auch schon zu Lebzeiten Verträge gibt, die man abschließt und die im Todesfall dann gültig sind.

Dazu gibt es einerseits Erbverträge, andererseits Schenkungen auf den Todesfall.

**Erbverträge** können allerdings nur zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern sowie Personen, die sich bereits verlobt haben oder die eingetragene Partnerschaft versprochen haben, gültig geschlossen werden.

Bei der **Schenkung auf den Todesfall** handelt es sich um einen Vertrag unter Lebenden mit der Besonderheit, dass erst mit dem Tod des Schenkenden die Wirksamkeit eintritt. Der Geschenkgeber kann also über die Sache zu seinen Lebzeiten noch verfügen bzw. diese benutzen, gleichzeitig weiß der Geschenknehmer aber schon, dass er sie nach dem Tod erhalten wird.

## **Erbverträge**

Anders als sonstige mögliche Erben haben **Ehegatten und eingetragene Partner** das Recht, über eine künftige Erbschaft bereits in einem Erbvertrag Einigung zu erzielen. Ein solcher Erbvertrag muss als Notariatsakt abgefasst werden. Es kann damit aber auch **nicht über das ganze Erbe** verfügt werden, sondern muss ein sogenanntes „**reines Viertel**“ frei bleiben. Über ein solches Viertel muss der Erblasser frei durch Testament oder Vermächtnis verfügen können. Sollte er dies nicht tun, würde dieses letzte Viertel an die gesetzlichen Erben fallen.

Ein solcher Erbvertrag kann einseitig nicht widerrufen werden und führt auch nicht dazu, dass die Rechte der Pflichtteilsberechtigten beeinträchtigt werden können.

Ein Erbvertrag hindert aber den Vertragspartner (wie auch ein Testament) nicht, zu Lebzeiten über sein Vermögen noch nach Belieben zu verfügen. Die aus dem Erbvertrag entstehenden Rechte setzen den Tod eines Vertragsteiles voraus und können vor diesem Zeitpunkt auch nicht auf andere übertragen werden.

Die **häufigste Form** der Rechtsnachfolge von Todes wegen ist sicherlich das **gesetzliche Erbrecht**, danach folgen Testamente und erst an letzter Stelle kommt der Erbvertrag, dessen praktische Bedeutung also nicht all zu hoch ist.

## Vermächtnisse

Ein Vermächtnis kommt durch einen Erb- oder Vermächtnisvertrag zu Stande oder eben (meistens) durch einen gültig erklärten (letzten) Willen des Verstorbenen oder aufgrund der gesetzlichen Erbfolge (gesetzliches Vorausvermächtnis, dazu später)).

Es besteht durchaus auch die Möglichkeit, dass dem Erben auch ein Vermächtnis zugedacht wird. Im Zweifel (wenn also in der letztwilligen Verfügung nichts anderes ausgeführt wird) ist ein solches Vermächtnis nicht auf den Anteil des begünstigten Erben anzurechnen und belastet alle Erben im Verhältnis ihrer Erbquoten. Es liegt also ein sogenanntes **Vorausvermächtnis** vor. Ein Beispiel: „A, B und C sollen je ein Drittel erben, A soll mein Wohnhaus bekommen.“ In diesem Fall bekommt A das Haus und ein Drittel vom Rest des Vermögens.

Wenn allerdings die Anrechnung des Vermächtnisses auf den Erbteil ausdrücklich vom Verstorbenen angeordnet wurde oder sich dies aus der Aus-

legung des letzten Willens ergibt, liegt darin im Zweifel eine Teilungsanordnung, also eine Anordnung des Verstorbenen, welche konkreten Teile seines Nachlasses er den bestimmten Erben zukommen lassen möchte. Man spricht hier von einem **Hineinvermächtnis**. Ein Beispiel: „A und B sollen je zur Hälfte erben, A bekommt das Wohnhaus in Kufstein und B das Ferienhaus in Niederndorf“.

Übersteigt der Wert eines Hineinvermächtnisses den letztwillig zugedachten Erbteil, so erhöht sich im Zweifel der Erbteil des Erben entsprechend. Im selben Ausmaß vermindern sich dann natürlich die Erbteile der übrigen eingesetzten Erben verhältnismäßig. Im Zweifel kommt es bei dieser Berechnung auf den Wert des Hineinvermächtnisses im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung an. Im obigen Fall bleibt es also bei der Aufteilung der Häuser in Kufstein und Niederndorf, auch wenn sie nicht gleich viel wert sind. Wäre der Verstorbene anderer Meinung gewesen hätte er wahrscheinlich angeordnet: „B bekommt daher aus den vorhandenen Sparbüchern einen größeren Anteil, nämlich...“. Zur Vermeidung späterer Streitigkeiten ist daher auf eine ganz klare Formulierung der letztwilligen Verfügungen zu achten.

Wer ein Vermächtnis durch letztwillige Verfügung, Vertrag oder Gesetz (gesetzliches Vorausvermächtnis) erhält, erwirbt dadurch eine **Forderung gegen die Verlassenschaft und nach der Einantwortung gegen den oder gegen die Erben**.

Im Zweifel haften die Erben zur ungeteilten Hand (jeder für das Ganze, aber alle zusammen auch nur für das Ganze). Sie haben im Zweifel untereinander im Verhältnis ihrer Erbteile zur Leistung des Vermächtnisses beizutragen. Dies gilt selbst dann, wenn die Sache einem Miterben vermacht wurde. Die Leistung des Vermächtnisses kann aber auch einem Miterben alleine oder einem Vermächtnisnehmer aufgetragen werden, dies liegt am Verstorbenen, wie er seinen letzten Willen diesbezüglich formuliert.

Wer ein Vermächtnis erhält, übernimmt dieses allerdings auch mit allen Lasten. Ist also beispielsweise die vermachte Sache belastet (z.B. mit einem Pfandrecht belastete Liegenschaft), hat der Vermächtnisnehmer auch die darauf haftenden Lasten zu übernehmen.

Sollte die Leistung eines Vermächtnisses ohne Verschulden des Vermächtnisschuldners oder eines Dritten unmöglich sein, erhält der Vermächtnisnehmer dafür keinen Ersatz. Werden aber verkehrsfähige Sachen (also nicht ein Einzelstück, das es nur einmal gibt) vermacht, die der Vermächtnisnehmer aus rechtlichen Gründen nicht erwerben kann, so gebührt ihm dafür der Verkehrswert als Entschädigung.

Es ist überhaupt wesentlich, welche Art von Sache Gegenstand des Vermächtnisses ist.

Es gibt hier wieder zahlreiche **Auslegungsregelungen** im Gesetz, die letztlich nur zeigen, wie wichtig es ist, hier konkrete Regelungen zu treffen und möglichst unmissverständliche Vorgaben zu machen.

Wenn beispielsweise eine oder mehrere Sachen einer Gattung ohne nähere Bestimmung vermacht werden und sich mehrere solcher Sachen in der Verlassenschaft befinden, kann der Verfügende die Wahl dem Erben, einem Dritten oder dem Vermächtnisnehmer überlassen. Im Zweifel, wenn also nichts verfügt ist, steht dem Erben diese Wahl zu. Derjenige, der wählt, muss ein Stück wählen, das unter Beachtung des letzten Willens den Bedürfnissen des Vermächtnisnehmers entspricht.

Der Vermächtnisnehmer, wenn er zur Auswahl berufen ist (z.B. „eine meiner Uhren“), kann auch das beste Stück wählen. Hier wäre es sinnvoll, bereits im Vermächtnis zu klären, welches Stück man denn konkret als Vermächtnis geben möchte (z.B. „meine goldene Rolex-Uhr“). Es gibt sonst mit Sicherheit Streitereien darüber, wer welches Stück für den Vermächtnisnehmer auswählt und ob dann genau das richtige Stück ausgewählt wurde. Sehr wohl könnte man aber verfügen: „Mein Neffe Xaver soll sich von mei-



nen Uhren diejenige aussuchen, die ihm am besten gefällt.“ Wesentlich ist auch, ob der letztwillig Verfügende bei der Verfügung davon ausgegangen ist, dass sich die Dinge in der Verlassenschaft befinden und nur deshalb vermacht werden, oder ob er das Vermächtnis ausgesetzt hat und den Erben die Pflicht auferlegen wollte, diese Dinge für den Vermächtnisnehmer zu besorgen.

Wenn also eine oder mehrere Sachen einer Gattung („zwei meiner Uhren aus meiner Sammlung“) nach dem Willen des Verstorbenen aus dessen Eigentum entstammen sollen, sich tatsächlich aber dann beim Tod nicht in der Verlassenschaft befinden (weil es z.B. die Sammlung nicht mehr gibt), macht dies das Vermächtnis ungültig. Sollte sich davon nicht die im Vermächtnis bestimmte Zahl im Eigentum befinden, muss der Vermächtnisnehmer sich mit den vorhandenen Stücken begnügen. Wer also seine „Zehn Uhren“ vermacht und nur acht finden sich im Todeszeitpunkt, vermacht letztlich auch nur diese acht Uhren und der Vermächtnisnehmer hat keinen Anspruch auf zwei weitere Uhren.

Wenn hingegen solche Sachen nach dem Willen des Verstorbenen nicht ausdrücklich aus seinem Eigentum stammen sollen (er sich also diesbezüglich nicht klar äußert) und sich tatsächlich diese Dinge dann nicht in der Verlassenschaft befinden, hat der Erbe die Verpflichtung, dem Vermächtnisnehmer in einer dessen Bedürfnissen entsprechenden Eigenschaft diese Stücke zu verschaffen.

Ein Geldvermächtnis verpflichtet den Erben jedenfalls zur Zahlung der bestimmten Summe, ganz ohne Rücksicht darauf, ob sich in der Verlassenschaft Bargeld befindet oder nicht.

Sollte der in der letztwilligen Verfügung vorgesehene Dritte oder der wahlberechtigte Vermächtnisnehmer tatsächlich diese Wahl nicht ausüben, so hat im Zweifel das Gericht das Vermächtnis mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Vermächtnisnehmers zu bestimmen.

Wenn Sie also ein Vermächtnis aussetzen, kommt es wirklich auf eine klare Willensäußerung an, ob Sie eine bestimmte Sache (z.B. jene goldene Uhr, die Sie zu Ihrem Doktorat erhalten haben) vermachen wollen oder einfach eine goldene Uhr, die Sie vielleicht selbst gar nicht besitzen, die aber dann der Erbe besorgen muss.

Das Vermächtnis einer fremden Sache, die weder dem Vermächtnisgeber noch dem Erben und noch dem Vermächtnisnehmer, der sie einem Dritten leisten soll, gehört, ist unwirksam.

Wenn allerdings der Verstorbene ausdrücklich angeordnet hat, dass eine bestimmte fremde Sache gekauft und dem Vermächtnisnehmer geleistet werden soll (sogenanntes **Verschaffungsvermächtnis**) und der Eigentümer dieser Sache diese nicht um den Verkehrswert veräußern will, so hat der Erbe dem Vermächtnisnehmer den Verkehrswert zu bezahlen und muss nicht den Gegenstand übersteuert zukaufen.

Vermacht werden können auch Dinge wie der **Nachlass einer Schuld** beim Verstorbenen oder umgekehrt eine Forderung des Verstorbenen gegen einen Dritten. Das Gesetz sieht beispielsweise auch vor, dass dann, wenn der Verstorbene an eine Person den gleichen Betrag vermacht hat, den er ihr eigentlich geschuldet hat, nicht vom Gesetz vermutet wird, dass er die Schuld mit dem Vermächtnis erfüllen wollte. In diesem Fall hat der Erbe letztlich die doppelte Summe zu bezahlen, einmal als Schuld und ein anderes Mal als Vermächtnis.

Da sich hier aber manchmal die Frage stellt, ob die Verstorbenen dies wirklich so wollten, muss ich nochmals auf die Möglichkeit der juristischen Beratung hinweisen, die letztlich darin gipfeln soll, dass eine klare und eindeutige Verfügung erfolgt.

Möglich sind auch das Vermächtnis des Unterhaltes oder das Vermächtnis der Ausbildung, die im Gesetz entsprechend definiert sind. Ebenso definiert das Gesetz im Zweifel das Vermächtnis der Möbel und des Hausrates, was

also darunter zu verstehen ist. Auch wird beim Vermächtnis eines Behältnisses unterschieden, ob sich die zugedachten Dinge in einer Schublade befinden oder gar in einem ganzen Kasten. Auch hier wäre es wichtig, dass der letztwillig Verfügende eindeutige Regelungen trifft.

## Das neue Pflegevermächtnis

Ein wesentlicher Bestandteil der Erbrechtsreform ist das sogenannte **Pflegevermächtnis**. Hier wurde vorgesehen, dass einer Person oder auch mehreren Personen, die den Verstorbenen entsprechend gepflegt haben, Ansprüche gegen die Verlassenschaft oder die Erben zustehen sollen.

Einer dem Verstorbenen **nahestehenden Person**, die diesen Verstorbenen **in den letzten 3 Jahren vor seinem Tod** für einen Zeitraum von **mindestens 6 Monaten** in einem nicht bloß geringfügigen Ausmaß gepflegt hat, gebührt dafür ein gesetzliches Vermächtnis. Dies gilt nicht, wenn für diese Pflege ohnehin eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde. Dieses Vermächtnis können daher Freunde oder Nachbarn, auch wenn sie gepflegt haben, nicht bekommen. Sie können aber, wenn sie sich eine Gegenleistung erwartet hätten, diese aber jetzt nicht einmal im Testament vorgesehen ist, bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen die Verlassenschaft und dann gegen die Erben geltend machen und damit eine Entlohnung erreichen.

Unter **Pflege** versteht man jede Tätigkeit, die dazu dient, einer pflegebedürftigen Person soweit wie möglich die notwendige Betreuung oder Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Unter **nahestehenden Personen** versteht man Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Verstorbenen sowie deren Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten. Ebenso zählen dazu auch die Kinder dieser Personen sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder. Für Fremde (also eben die Nachbarn oder Freunde) gibt es also

auch nach der neuen Rechtslage kein solches Pflegevermächtnis, da sie ja vermutlich schon zu Lebzeiten dafür etwas erhalten haben. Diese Vermutung des Gesetzgebers wird wohl nicht immer stimmen, sodass auch sie bereicherungsrechtlich nachträglich etwas verlangen können.

Wesentlich ist, dass der Verstorbene **pflegebedürftig** gewesen sein muss. Die Pflege darf dann nicht in einem bloß geringfügigen Ausmaß durchgeführt worden sein, wobei der Gesetzgeber davon ausgeht, dass dies dann der Fall ist, wenn der pflegende Angehörige durchschnittlich **mehr als 20 Stunden im Monat** für diese Pflege aufgewendet hat.

Sollte für die Durchführung dieser Pflegeleistung ein Entgelt vereinbart worden sein, so bedeutet dies nicht, dass es von vorne herein gar kein Pflegevermächtnis mehr geben würde. Hier besteht einerseits ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes, wenn es nicht ohnehin bereits bezahlt wurde. Wenn aber dieses Entgelt nicht die Höhe erreicht, die bei (noch darzustellender) entsprechender Berechnung das Pflegevermächtnis ausmacht, gebührt zumindest dieses Vermächtnis in der Höhe des Differenzbetrages.

Auch bei Zuwendungen, beispielsweise durch die Geschwister oder aus dem Pflegegeld, gibt es diesen Ergänzungsanspruch, wenn diese Leistungen nicht ausreichen sollten.

Zum **Kreis der gesetzlichen Erben** des Verstorbenen zählt dessen Ehegatte oder eingetragener Partner, seine Kinder und Kindeskinde, seine Eltern, Geschwister, Großeltern sowie Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen sowie die Urgroßeltern. Aber auch deren Angehörige, nämlich deren Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten sowie wiederum deren Kinder sowie auch der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder zählen zu jenem Kreis von Personen, die diesen Anspruch auf das Pflegevermächtnis erwerben können.

Die Pflege muss in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten in einem nicht bloß geringfügigen Ausmaß durchgeführt worden sein.

Der konkrete Anspruch, aus dem sich dann die **Höhe des Vermächnisses** ergibt, richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der erbrachten Leistungen. Sobald das Ausmaß feststeht, wird man die sonst anfallenden **Lohnkosten einer professionellen Pflegekraft** für den konkreten Aufwand erheben müssen, woraus sich dann die Höhe errechnen dürfte. Entscheidungen der Gerichte gibt es ja derzeit zu diesem Pflegevermächtnis noch nicht, sehr wohl aber für bereicherungsrechtliche Ansprüche von pflegenden Personen, die es ja auch schon vor der neuen Rechtslage gegeben hat und weiterhin geben wird, wenn es sich nicht gerade um die im Gesetz genannten nahen Angehörigen handelt.

Das Vermächtnis gebührt jedenfalls neben einem allfälligen Pflichtteil und neben anderen Leistungen aus der Verlassenschaft nur dann nicht, wenn der Verstorbene dies ausdrücklich verfügt haben sollte. Das Vermächtnis der Pflege kann nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden.

Unabhängig vom Pflegevermächtnis hat eine pflegende Person (auch wenn sie nicht angehörig ist) die Möglichkeit, nach **bereicherungsrechtlichen Grundsätzen** eine Entschädigung zu verlangen. Die Höhe hängt in diesem Fall auch vom Vermögen des Verstorbenen ab, nicht jedoch so beim Pflegevermächtnis. Freilich ist auch das Pflegevermächtnis jedenfalls bei bedingter Erbserklärung mit dem Wert der Erbschaft beschränkt bzw. begrenzt.

Wesentlich wird sein, was sich der Gepflegte an eigenen Aufwendungen erspart hat, weil ihn ein naher Angehöriger gepflegt hat. Die **kollektivvertragliche Abgeltung von Pflegekräften** ist dabei zumindest ein Ansatzpunkt für eine allfällige gerichtliche Entscheidung, falls sich die Erben nicht mit dem Pflegenden einigen könnten.

## Erwerb des Vermächtnisses

**Grundsätzlich** erwirbt der Vermächtnisnehmer mit dem Tod des Vermächtnisgebers für sich und seine Rechtsnachfolger das Recht auf das Vermächtnis. Es ist also dieses Vermächtnis im Zweifel **sogleich mit dem Tod des Vermächtnisgebers zu erfüllen**.

**Geldvermächtnisse** und Vermächtnisse von Sachen, die sich allerdings nicht in der Verlassenschaft befinden, können vom Vermächtnisnehmer **erst nach Ablauf eines Jahres** nach dem Tod des Vermächtnisgebers geltend gemacht werden.

Sollte letztlich die Verlassenschaft nicht zur Zahlung der Schulden und anderer pflichtgemäßer Auslagen sowie zur Leistung aller Vermächtnisse ausreichen, so würden die Vermächtnisnehmer einen verhältnismäßigen Abzug hinnehmen müssen, wenn der Erbe nur eine beschränkte Erbserklärung abgegeben hat. In diesem Fall ist nämlich seine Haftung mit der Höhe des Verlassenschaftsvermögens beschränkt. Der beschränkt haftende Erbe kann, solange eine solche Gefahr besteht, dass die Verlassenschaft nicht ausreicht um alle Verbindlichkeiten zu bezahlen, die Vermächtnisse auch nur gegen Sicherstellung leisten.

## Bedingungen

Der letztwillig Verfügende kann die Rechte der Erben oder Vermächtnisnehmer einschränken, indem er etwa Bedingungen, Befristungen oder Auflagen erteilt.

Unter einer **Bedingung** versteht man ein ungewisses Ereignis (von dem also nicht klar ist, ob es eintritt), von dem ein Recht abhängig gemacht wird. Bedingungen sind aufschiebend, wenn das zuge dachte Recht erst nach der Erfüllung wirksam werden soll und auflösend, wenn das zuge dachte Recht

sofort wirksam wird, beim Eintritt der Bedingung aber wieder verloren gehen soll.

Sollten Bedingungen allerdings unverständlich, unbestimmt oder gesetz- oder sittenwidrig sein, so gelten sie als nicht beigesetzt.

Aufschiebende unmögliche Bedingungen machen die ganze Zuwendung ungültig, während auflösende unmögliche Bedingungen lediglich ignoriert werden und als nicht beigesetzt gelten.

Sind die Bedingungen aber möglich und erlaubt, so kann das davon abhängige Recht nur durch die genaue Erfüllung der Bedingung erworben werden.

Hat der Verstorbene die Verlassenschaft einer Person unter einer **Auflage** zugewendet, so muss der Belastete diese Auflage möglichst genau erfüllen. Wenn aus seinem Alleinverschulden dies nicht oder nicht vollständig erfolgt, ist diese Auflage im Zweifel als auflösende Bedingung zu behandeln und er verliert die Zuwendung wieder.

Es ist auch hier wesentlich, dass sich der Verstorbene in seiner letztwilligen Verfügung klar und deutlich ausdrückt, was er wirklich möchte, dass er darauf achtet, ob dies alles überhaupt möglich ist und dass er vor allem auch erklärt, was passieren soll, wenn seine Forderungen nicht umgesetzt werden.

## **Aufhebung letztwilliger Verfügungen**

Der Grundsatz ist, dass ein **früheres Testament durch ein späteres gültiges Testament aufgehoben** wird. Dies gilt nicht nur in der Frage der Erbinsetzung, sondern auch in den übrigen Anordnungen, außer der Verstorbene hätte in der späteren Verfügung zu erkennen gegeben, ob und in wie weit die frühere Verfügung weiter bestehen soll.

Frühere letztwillige Verfügungen ohne Erbeinsetzung (Vermächtnisse) werden im Zweifel nur durch ein späteres Testament, mit dem über die gesamte Verlassenschaft verfügt wird, aufgehoben.

Durch eine spätere letztwillige Verfügung ohne Erbeinsetzung (Vermächtnis) werden frühere Vermächtnisse oder andere letztwillige Verfügungen ohne Erbeinsetzung nur insoweit aufgehoben, als sie ihr widersprechen.

Kann nicht festgestellt werden, insbesondere, weil der Verfügende dies nicht datiert hat, welche von mehreren letztwilligen Verfügungen früher oder später errichtet wurde, so gelten alle, soweit sie nebeneinander bestehen können.

Die Erklärung einer letztwilligen Verfügung, wonach jede spätere letztwillige Verfügung überhaupt oder nur dann unwirksam sein soll, wenn sie nicht in einer besonderen Form errichtet würde oder besonders gekennzeichnet wäre, sind nicht wirksam, sie gelten aufgrund des Gesetzes einfach als gar nicht beigesetzt.

Einerseits kann also die letztwillige Verfügung durch eine neue letztwillige Verfügung aufgehoben werden. Will allerdings der letztwillig Verfügende seine Verfügung aufheben, ohne dass er gleichzeitig eine neue errichtet, so muss er die bisherige Verfügung ausdrücklich oder stillschweigend widerrufen. Diesen Widerruf kann er nur im Zustand der Testierfähigkeit gültig machen.

Der **ausdrückliche Widerruf** einer letztwilligen Verfügung kann auch nur in einer solchen Form erfolgen, die zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung notwendig ist. Es soll hier auf die Formvorschriften des eigenhändigen, fremdhändigen, gerichtlichen und notariellen Testamentes verwiesen werden.



Es gibt aber neben dem formgebundenen ausdrücklichen Widerruf auch den **stillschweigenden Widerruf**. Wer also seine letztwillige Verfügung zerstört, etwa indem er sie zerreit, zerschneidet oder verbrennt bzw. auch nur die Unterschrift oder den Inhalt durchstreicht, widerruft sie dadurch. Wenn allerdings von mehreren gleichlautenden Urkunden nur eine davon zerstrt wird, so ist daraus im Zweifel nicht auf einen Widerruf der letztwilligen Verfgung insgesamt zu schlieen.

Auch dies bedeutet, dass man sehr darauf achten sollte, klare und eindeutige Regelungen zu treffen und sich nicht darauf verlassen darf, dass sptere Auslegungen dann den Sinn dessen treffen, was man selbst vor hat.

Wenn die Urkunde beispielsweise nur zufllig zerstrt wird oder verloren geht, bleibt der letzte Wille wirksam. Der Zufall oder der Verlust und der Inhalt der Urkunde mssen in diesem Fall allerdings von demjenigen bewiesen werden, der sich darauf berufen mchte.

Hat der Verstorbene eine sptere letztwillige Verfgung zerstrt, eine frhere Verfgung aber demgegenber unversehrt gelassen, wrde im Zweifel die frhere Anordnung wieder in Kraft treten. Eine frhere mndliche Verfgung (auer sie wurde mndlich vor Gericht oder beim Notar durchgefhrt) lebt dadurch aber nicht wieder auf.

Auch beim **Vermchtnis** gibt es **vermutete Widerrufsgrnde**.

Der Widerruf eines Vermchtnisses wird vermutet, wenn der Verstorbene beispielsweise die vermachte Forderung eingetrieben oder sonst zum Erlschen gebracht hat, die zugedachte Sache inzwischen selbst veruert und nicht wieder zurckerhalten hat oder wenn er die Sache derart umgestaltet hat, dass sie ihre vorherige Gestalt oder Bezeichnung verliert.

Sollte aber der Schuldner die Forderung aus eigenem Antrieb berichtigt haben oder die Veruerung des Vermchtnisses auf gerichtliche oder behrdliche Anordnung erfolgt sein oder wenn die Sache ohne Einwilligung

des Verstorbenen umgestaltet worden ist, bleibt das Vermächtnis dessen ungeachtet wirksam.

Wichtig ist auch die Frage, wie mit letztwilligen Verfügungen umgegangen wird, wenn die seinerzeitige Angehörigenstellung in der Zwischenzeit verloren gegangen ist.

Mit **Auflösung der Ehe**, der **eingetragenen Partnerschaft** oder der **Lebensgemeinschaft** zu Lebzeiten des Verstorbenen werden die von ihm davor errichteten letztwilligen Verfügungen, soweit sie die genannten Personen betreffen, **aufgehoben**. Damit ist nach der neuen Rechtslage klargestellt, dass nicht automatisch diese Verfügungen aufrecht bleiben, obwohl dies der Verstorbene mit großer Wahrscheinlichkeit so nicht wollte. Der Verstorbene kann allerdings ausdrücklich das Gegenteil anordnen, dann gilt diese Vermutung nicht.

Das gleiche gilt für die Aufhebung der Abstammung oder den Widerruf oder die Aufhebung einer Adoption für letztwillige Verfügungen zugunsten dieser früheren Angehörigen.

Eine letztwillige Verfügung wird im Zweifel auch dann aufgehoben, wenn der Verstorbene oder die letztwillig bedachte Person das **gerichtliche Verfahren zur Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft oder zum Widerruf oder zur Aufhebung der Adoption** eingeleitet hat. Ebenso würde dies gelten, wenn der Verstorbene das gerichtliche Abstammungsverfahren eingeleitet hat und sich in der Folge herausstellt, dass der vermeintliche Angehörige tatsächlich nicht vom Erblasser abstammt. In dieser Bestimmung geht man davon aus, dass für den letztwillig Verfügenden die Angehörigenstellung dieser Personen für seine Verfügung letztlich entscheidend war. Es steht ihm aber frei, zu erklären, dass dies nicht der Fall ist und sich an seiner Verfügung auch nichts ändern soll.

Sollten letztlich weder Erben noch Nacherben die Erbschaft annehmen können oder wollen, fällt das Erbrecht auf die gesetzlichen Erben. Diese

sind dann aber auch verpflichtet, die übrigen Verfügungen des Verstorbenen zu befolgen.

# GESETZLICHE ERBFOLGE

## Wann kommt es zur gesetzlichen Erbfolge?

In den Fällen, in denen der Verstorbene seinen letzten Willen nicht gültig erklärt hat (also entweder gar kein Testament oder Vermächtnis hinterlassen hat bzw. dieses ungültig war) oder in diesem seinem letzten Willen nicht über das gesamte Vermögen verfügt hat, oder auch dann, wenn die eingesetzten Erben die Verlassenschaft nicht annehmen können oder wollen, kommt es entweder zur Gänze oder eben für den freigewordenen Teil zur gesetzlichen Erbfolge.

Gibt es gar **keinen gültig erklärten letzten Willen**, fällt die **gesamte Verlassenschaft den gesetzlichen Erben** zu. Hat der Verstorbene zwar einen letzten Willen hinterlassen, dieser umfasst aber nicht das gesamte Vermögen, kommt dieser **übrig gebliebene Teil** den gesetzlichen Erben zu. Ein Beispiel: „Meine Freunde A und B sollen je 1/3 meiner Erbschaft erhalten“. Damit wäre über ein weiteres Drittel noch nicht verfügt und es würde diesbezüglich die gesetzliche Erbfolge eintreten.

Neben dem gesetzlichen Erbrecht, welches für den Ehe- oder eingetragenen Partner gilt bzw. auch für die nächsten Verwandten, kommt einigen von diesen auch ein **Pflichtteilsrecht** zu, also das Recht, ein Mindestmaß an Hinterlassenschaft zu bekommen. Das Pflichtteilsrecht haben nach der neuen Rechtslage jetzt **nur noch die Nachkommen** (Kinder und Kindeskinde) **und der Ehegatte oder eingetragene Partner** und nicht mehr auch die Eltern, Großeltern oder die Urgroßeltern. Ist eine pflichtteilsberechtigte Person in diesem Recht durch eine letztwillige Verfügung verkürzt worden (wurde ihr also weniger vererbt als ihr als Pflichtteilsberechtigte zusteht), kann diese Person den ihr gebührenden Pflichtteil einfordern.

Sollte der Verstorbene die gänzliche oder teilweise Entziehung des Erbteils verfügt haben, so vermutet das Gesetz, dass der Verstorbene der enterbten Person auch den gesetzlichen Pflichtteil entziehen wollte.

Wenn die gesetzliche Erbfolge eintritt, erben die Nachkommen einer enterbten Person an deren Stelle. Für sie gilt die Enterbung also nicht automatisch.

## Wer sind die gesetzlichen Erben?

Als **gesetzliche Erben** bezeichnet das Gesetz die in nächster Linie mit dem Verstorbenen verwandten Personen, seinen Ehegatten oder seinen eingetragenen Partner.

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten findet nach Linien statt.

Insgesamt gibt es **vier Linien der Erbberechtigten**.

Die **erste Linie** besteht aus den Kindern des Verstorbenen und deren Nachkommen (also dessen Enkeln und Urenkeln).

Zur **zweiten Linie** gehören die Eltern des Verstorbenen und deren Nachkommen (also die Geschwister des Erblassers und deren Nachkommen).

Zur **dritten Linie** gehören dann die Großeltern des Verstorbenen und deren Nachkommen (also seine Onkeln und Tanten und deren Nachkommen).

Zur **vierten Linie** gehören die Urgroßeltern des Verstorbenen, allerdings ohne deren Nachkommen, da diese dann mit dem Erblasser schon sehr weit entfernt verwandt wären.

## **Kein gesetzliches, sondern nur außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten!**

Beachten Sie: Ein **Lebensgefährte** hat **niemals ein gesetzliches Erbrecht oder ein Pflichtteilsrecht**. Sollte diese also nicht in einem Testament eingesetzt sein oder ein Vermächtnis erhalten, bekommt er aus dem Erbe gar nichts, solange es lebende Verwandte gibt. Einzige Ausnahme nach dem neuen Erbrecht: der Lebensgefährte hat ein **gesetzliches Vorausvermächtnis**, wenn auch nur befristet für ein Jahr (siehe dazu unten im eigenen Kapitel). Daneben hat dieser nach dem neuen Recht aber ein **außerordentliches Erbrecht, wenn es sonst keine Erben gibt**. Das ist für den Lebensgefährten eine eindeutige Verbesserung zum bisherigen Recht, aber noch lange keine Gleichstellung mit einem Ehegatten oder eingetragenen Partner (Näheres gleich weiter unten!)

### **Erste Linie: die Kinder des Verstorbenen**

Wenn der Verstorbene Kinder hat, fällt diesen die gesamte Verlassenschaft zu (neben diesen erbt allerdings auch der Ehegatte oder eingetragene Partner, worauf gesondert noch eingegangen wird). Diese Kinder erben, ganz egal, ob sie zu Lebzeiten des Verstorbenen schon geboren waren oder erst nach seinem Tod geboren werden. Existieren **mehrere Kinder**, erhalten diese das Verlassenschaftsvermögen zu **gleichen Teilen**. Die Kinder schließen, soweit sie noch leben, ihre eigenen Kinder und deren Kinder (Enkel und Urenkel des Erblassers) von der gesetzlichen Erbfolge aus.

Wenn allerdings ein Kind des Verstorbenen bereits vor ihm gestorben ist und Nachkommen hinterlassen hat (also Enkel des Verstorbenen) fällt jener Anteil, der dem verstorbenen Kind gebührt hätte, dessen Kindern zu gleichen Teilen zu.

Die **Kinder vorverstorbenen Kinder** repräsentieren also immer ihre jeweiligen Eltern. Auch wenn ein vorverstorbenen Elternteil mehrere Kinder

hat, erben diese Kinder gemeinsam immer nur so viel, wie er selbst geerbt hätte. Unter den Kindern selbst wird die Verlassenschaft nach Köpfen geteilt.

Ein Beispiel: A ist eines von drei Kindern des Verstorbenen und erbt (da z.B. keine Gattin mehr lebte) damit ein Drittel. Stirbt A aber vorher, erben seine (z.B. 3) Kinder sein Drittel, also jeweils  $1/9$  pro Kind).

## **Zweite Linie: Eltern und ihre Nachkommen**

Gibt es keine Nachkommen des Verstorbenen, fällt die Verlassenschaft an die Eltern und deren Nachkommen. Wenn noch beide Eltern leben, erhalten sie die Verlassenschaft zu gleichen Teilen. Ist ein Elternteil bereits gestorben, treten dessen Nachkommen (Geschwister des Verstorbenen) in sein Recht ein.

Sind beide Eltern des Verstorbenen bereits verstorben, wird die eine Hälfte der Verlassenschaft, die diesem vorverstorbenen Elternteil zugeteilt wäre, unter dessen Nachkommen verteilt, die andere unter den Nachkommen des anderen Elternteils. Das ist nur relevant, wenn nicht alle Kinder von beiden Eltern abstammen und einer etwa schon Kinder in die Beziehung mitgebracht hat. Wenn die Eltern aber nur gemeinsame Kinder oder deren Nachkommen hinterlassen, werden die beiden Hälften unter sich gleich geteilt.

Ist ein Elternteil bereits verstorben, hat aber keine Nachkommen hinterlassen, fällt die gesamte Verlassenschaft dem anderen noch lebenden Elternteil zu. Ist auch der andere Elternteil bereits verstorben, wird die gesamte Verlassenschaft unter seinen Kindern und Nachkommen verteilt.

## **Dritte Linie: Großeltern und ihre Nachkommen**

Sind die Eltern des Verstorbenen ohne Nachkommen verstorben (hat also der Verstorbene keine Geschwister oder zumindest Halbgeschwister), fällt die Verlassenschaft an die Großeltern und deren Nachkommen. Dazu wird die Verlassenschaft in zwei gleich große Teile geteilt. Die eine Hälfte gebührt den Eltern des einen Elternteils und ihren Nachkommen, die andere Hälfte den Eltern des anderen und ihren Nachkommen.

Ist ein Großelternanteil oder sind beide Großeltern von der einen oder anderen Seite schon verstorben, wird die dieser Seite zugefallene Hälfte zwischen den Kindern und Nachkommen dieser Großelternseite geteilt.

Sind von der Seite eines Elternteils bereits beide Großeltern ohne Nachkommen verstorben, fällt den von der anderen Seite noch lebenden Großeltern oder nach deren Tod deren Kindern und Nachkommen die gesamte Verlassenschaft zu.

## **Vierte Linie: Urgroßeltern**

Lebt auch aus der dritten Linie niemand mehr, sind die Urgroßeltern des Verstorbenen die gesetzlichen Erben. Auch dazu gibt es wieder detaillierte Bestimmungen, wie bei Vorversterben von Großelternanteilen die Verlassenschaft immer weiter geteilt wird.

Beachten Sie: Gibt es neben diesen Verwandten einen **Ehegatten oder einen eingetragenen Partner, erben diese nach dem Gesetz neben diesen Verwandten ebenfalls!** Siehe dazu im nächsten Kapitel:



## **Gesetzliches Erbrecht von Ehegatten und eingetragenen Partnern**

Wie oben bereits ausgeführt, ist neben den übrigen Verwandten jeweils auch der Ehegatte oder eingetragene Partner als gesetzlicher Erbe zur Erbschaft berufen. **Neben den Kindern** und deren Nachkommen beträgt der gesetzliche **Erbeil des Ehegatten** oder eingetragenen Partners **ein Drittel** der Verlassenschaft, **neben den Eltern** des Verstorbenen **zwei Drittel** der Verlassenschaft. Leben die Eltern auch nicht mehr, oder ist auch nur einer vorverstorben, so fallen beide oder eben dieser Anteil auch an den Ehegatten oder eingetragenen Partner. **Das ist neu:** Leben die Eltern des Verstorbenen nicht mehr, fällt das gesamte Erbe an den Ehegatten oder eingetragenen Partner. Es erhalten also die anderen Kinder dieser Eltern, sohin die **Geschwister des Verstorbenen, oder auch die Großeltern des Verstorbenen ab dem 1.1.2017 neben dem Ehegatten nichts mehr!**

Auf den Erbeil des Ehegatten oder eingetragenen Partners ist all jenes anzurechnen, was dieser durch Ehe- oder Partnerschaftspakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Verstorbenen ohnehin erhält.

**Neu** ist an dieser Bestimmung, dass von den Vorfahren des Verstorbenen nur noch die Eltern neben dem Ehegatten erben, nicht mehr aber seine Geschwister.

## **Gesetzliches Vorausvermächtnis von Ehegatten und Lebensgefährten**

In der Praxis wesentlich ist die Bestimmung über das **gesetzliche Vorausvermächtnis**.

Sofern der Ehegatte oder eingetragene Partner nicht rechtmäßig enterbt worden ist, gebührt ihm als sogenanntes gesetzliches Vorausvermächtnis

das Recht, in der bisherigen Ehe- oder Partnerschaftswohnung weiterhin zu wohnen und darüber hinaus die zum ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind. Der Ehegatte oder eingetragene Partner hat also neben dem Wohnrecht auch das Recht, den Hausrat weiterhin zu nützen.

**Neu eingeführt** wurde mit der Novelle, dass diese Rechte auch dem **Lebensgefährten** des Verstorbenen zukommen, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährtin zumindest in den letzten 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes weder verheiratet war, noch in einer eingetragenen Partnerschaft lebte. Allerdings enden beim Lebensgefährten diese Rechte auf Wohnung und Nutzung des Hausrates **ein Jahr** nach dem Tod des Verstorbenen, sind also nur eine momentane Hilfe und Unterstützung.

Nach **Auflösung der Ehe** oder eingetragenen Partnerschaft zu Lebzeiten des Verstorbenen steht dem früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner ein gesetzliches Erbrecht nicht mehr zu, ebenso auch kein gesetzliches Vorausvermächtnis. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass auch ein Testament zugunsten eines Ehegatten oder eingetragenen Partners (oder auch Lebensgefährten) nicht mehr gilt, wenn die Ehe bzw. Partnerschaft (oder Lebensgemeinschaft) beendet wurde, außer der Verstorbene hat verfügt, dass dies nichts an seinem Testament oder Vermächtnis ändern soll.

Ebenso stehen diese Rechte nicht zu, wenn zum Todeszeitpunkt bereits ein **Verfahren über die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft** anhängig war und in diesem Verfahren eine Vereinbarung über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse für den Fall der Rechtskraft der Auflösungsentscheidung bereits vorliegt. Eine solche Vereinbarung gilt im Zweifel dann auch für die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft durch den Tod eines Ehegatten oder eingetragenen Partners. Ein praktischer Anwendungsfall wäre, dass die einver-

nehmliche Scheidung in der Verhandlung bereits abgeschlossen ist, dass aber die Scheidung noch nicht rechtskräftig ist, weil z.B. die Partner auf Rechtsmittel nicht verzichtet haben. In diesem Fall würde die im Rahmen der einvernehmlichen Ehescheidung vereinbarte Vermögensaufteilung auch im Todesfall gelten und würde dafür aber das gesetzliche Erbrecht, das sonst einem Ehepartner zustehen würde, entfallen.

Ehegatten und eingetragene Partner haben grundsätzlich auch einen **Unterhaltsanspruch** gegen die Verlassenschaft oder die Erben, dies aber nur bis zum Wert der Verlassenschaft und auch nur solange sie nicht wieder eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingehen. Nachdem auf diesen Anspruch aber alles anzurechnen ist, was diese durch vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlicher Erbteil, als Pflichtteil oder durch öffentlich rechtliche oder private Leistungen (staatliche oder private Versicherungsleistungen) erhalten und auch Vermögenszuwendungen angerechnet werden, bleibt hier in der Praxis kein großer Anwendungsbereich.

## **Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten**

Eine **Neuerung durch die Reform aus dem Jahr 2015** ist auch das außerordentliche Erbrecht der Lebensgefährten. **Gelangt kein gesetzlicher Erbe zur Verlassenschaft**, so erhält der Lebensgefährte des Verstorbenen (der also nicht mit ihm verheiratet war) die gesamte Erbschaft. Voraussetzung ist, dass er mit dem Verstorbenen als dessen **Lebensgefährte** zumindest **in den letzten 3 Jahren** vor dem Tod des Verstorbenen **im gemeinsamen Haushalt** gelebt hat. Von einem Lebensgefährten spricht man, wenn mit diesem grundsätzlich eine Wirtschafts-, Wohn- und Geschlechtsgemeinschaft bestand, wenngleich nicht alle diese Voraussetzungen im Einzelfall immer zusammen vorliegen müssen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom gemeinsamen Haushalt abgesehen werden, wenn es also erhebliche Gründe, wie etwa gesundheitliche oder berufliche Gründe gibt, die dies verhindert haben. Es muss aber

immer eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit bestehen und im Zweifel nachgewiesen werden können. Ein befreundeter Mensch ist also nicht gleich ein Lebensgefährte.

Durch diese Bestimmung erhält der Lebensgefährte, selbst wenn er sonst nicht bedacht wurde, letztlich das gesamte Vermögen, noch bevor dieses als erblos an den Staat fallen würde.

Bevor der Staat etwas erhält, würde aber auch noch das **außerordentliche Erbrecht der Vermächtnisnehmer** eintreten. Gelangen nämlich weder ein gesetzlicher Erbe noch der Lebensgefährte des Verstorbenen zur Verlassenschaft, so werden die vom Verstorbenen bedachten Vermächtnisnehmer verhältnismäßig als Erben betrachtet. Es wird also geprüft, in welcher Höhe die Vermächtnisse dieser Personen zum Gesamtvermögen stehen, entsprechend diesem Anteil erhalten sie dann das Gesamtvermögen als Erben.

Wenn es auch kein außerordentliches Erbrecht der Legatäre (Vermächtnisnehmer) gibt, fällt aber die Erbschaft dem Staat zu.

## **Anrechnung von Schenkungen beim Erbteil**

Sowohl bei der Erbfolge aufgrund letztwilliger Verfügungen als auch bei der gesetzlichen Erbfolge muss sich ein Erbe eine **Schenkung unter Lebenden** durch den Verstorbenen dann anrechnen lassen, wenn entweder der Verstorbene diese Anrechnung letztwillig angeordnet hat oder hierzu eine vertragliche Vereinbarung besteht. Dieser Vertrag bedürfte aber der Schriftform. Ebenso gilt dieses Formerfordernis für die Aufhebung eines solchen Vertrages. Wenn ein solcher Vertrag erst nach erfolgter Schenkung erstellt wird, bedarf er der Formvorschriften für einen Erbverzicht, also eines Notariatsaktes. Wird also durch eine Schenkung zu Lebzeiten nicht das Vermögen des Verstorbenen so weit verringert, dass es zu einer Pflichtteilsverletzung kommt, wird die Schenkung nur aufgrund einer Anordnung des Verstorbenen oder einer vertraglichen Vereinbarung berücksichtigt.

Gibt es diese nicht, erbt der Beschenkte aus einem Testament zusätzlich dasjenige, was ihm dort zugedacht wurde. Wurde durch die Schenkung aber das Vermögen soweit verringert, dass dadurch die Pflichtteile der engsten Verwandten verletzt werden (also deren Zuwendung geringer ist als der Pflichtteilsanspruch), kommt es zur Anrechnung (siehe dazu beim Kapitel Pflichtteilsrecht).

Weiters muss sich bei der **gesetzlichen Erbfolge der Kinder** (also nicht bei letztwilligen Verfügungen, sondern wenn es eben kein Testament oder Vermächtnis gibt) **ein Kind auf Verlangen eines anderen Kindes** eine Schenkung unter Lebenden, die es vom Verstorbenen erhalten hat, **anrechnen lassen**. Dies gilt nicht, wenn der Verstorbene die Schenkung aus Einkünften ohne Schmälerung seines Vermögens machen konnte, oder wenn er den Erlass dieser Schenkung letztwillig verfügt hat, oder entsprechend eine schriftliche Vereinbarung mit dem Geschenknehmer getroffen hat.

Einem Nachkommen des Beschenkten wird nicht nur das, was er selbst, sondern auch das, was seine Vorfahren als Geschenk erhalten haben, ebenfalls auf den Erbteil angerechnet.

Die **Berechnung** erfolgt so, dass das geschenkte Vermögen auf den Zeitpunkt bewertet wird, in dem die Schenkung seinerzeit gemacht wurde. Dieser Wert ist dann durch den Verbraucherpreisindex bis zum Todestag aufzuwerten und **vom Erbteil des anrechnungspflichtigen Erben** (der also das Geschenk erhalten hat) **ist letztlich das anzurechnende Vermögen (Wert des Geschenkes) abzuziehen**. Der anrechnungspflichtige Erbe ist aber nicht zur Herausgabe seines Geschenkes verpflichtet.

# PFLICHTTEILSRECHT

## Was versteht man unter dem Pflichtteil?

Das Pflichtteilsrecht, auch Noterbrecht genannt, stellt eine **Beschränkung des Verstorbenen dar, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen**. Das bedeutet, dass man verpflichtet ist, bestimmten nahen Angehörigen zumindest einen bestimmten Teil seines Vermögens im Erbwege zu überlassen, sodass man selbst durch Testament zugunsten anderer Personen diese Pflichtteilsberechtigten (früher auch Noterben genannt) nicht zur Gänze übergehen kann. Eltern können also z.B. ein Kind nicht ohne Enterbungsgrund einfach übergehen, sondern müssen ein Mindestmaß des Erbes auch dem Kind zukommen lassen.

Unter Pflichtteil versteht man den Anteil am Wert des Vermögens des Verstorbenen, der dem Pflichtteilsberechtigten zukommen soll. Das ist die Hälfte dessen, was der gesetzliche Erbteil wäre.

## Wer ist pflichtteilsberechtig?

**Pflichtteilsberechtigte Personen**, die also Anspruch haben, zumindest etwas im Erbwege zu erhalten, sind die **Nachkommen** (Kinder und Kindeskinde) sowie der **Ehegatte oder eingetragene Partner** des Verstorbenen.

Im Vergleich zum früheren Recht hat sich hier ab 01.01.2017 verändert, dass **Eltern, Großeltern und Urgroßeltern des Verstorbenen keine pflichtteilsberechtigten Personen mehr sind**. Schon früher war klar, dass beispielsweise Geschwister des Verstorbenen auch kein Pflichtteilsrecht haben.

In einem konkreten Erbfall steht diesen Personen der Pflichtteil aber immer nur dann zu, wenn ihnen bei der gesetzlichen Erbfolge tatsächlich ein

Erbrecht zustünde. Personen die enterbt wurden oder die auf den Pflichtteil verzichtet haben, haben dieses Recht natürlich auch nicht.

Den Nachkommen einer erbunfähigen oder enterbten Person, die bereits verstorben ist, steht allerdings ein Pflichtteil zu, selbst wenn ihr Vorfahre kein Pflichtteilsrecht gehabt hätte. Sie müssen allerdings selbst wieder die Voraussetzung erfüllen, dass sie im konkreten Fall gesetzliche Erben gewesen wären.

Der **Verzicht auf den Pflichtteil** und auch die Ausschlagung der Erbschaft erstrecken sich dann, wenn nicht definitiv etwas anderes erklärt wurde, auch auf die Nachkommen des Verzichtenden. Die Nachkommen eines vorverstorbenen Pflichtteilsberechtigten, dessen Pflichtteil gemindert wurde (siehe dazu später, in welchen Fällen dies überhaupt möglich ist) müssen sich mit dem verminderten Pflichtteil begnügen, wenn auch für sie selbst die Voraussetzungen für die Minderung vorliegen würden.

Derjenige, der nicht einmal so viel erhalten hat, wie seinem Pflichtteil entspricht, kann sich auf sein Pflichtteilsrecht auch dann stützen, wenn er aufgrund eines Erbvertrages, einer letztwilligen Verfügung oder aufgrund des Gesetzes Erbe ist. Wenn in diesen Fällen die Erbschaft zu gering ausfällt, kann er eine **Pflichtteilsergänzung** (Zuzahlung bis zur Höhe seines Pflichtteilsanspruches) verlangen.

Wenn nun jemand auf seinen Pflichtteil ausdrücklich **verzichtet** (dazu sind strenge Formvorschriften einzuhalten) oder die Erbschaft ausschlägt (also erst nach dem Tod auf sein Erbrecht verzichtet), der erhält keinen Pflichtteil. Es erhöht sich aber dadurch der Pflichtteil der anderen pflichtteilsberechtigten Personen nicht. Dies gilt nur im Zweifel, sollte also in einem Testament oder in einer Vereinbarung etwas anderes vorgesehen sein, kann es sehr wohl dazu kommen, dass die anderen pflichtteilsberechtigten Personen dafür mehr erhalten.

Wenn aber jemand keinen Pflichtteilsanspruch mehr hat und dies nicht darauf beruht, dass er verzichtet hat oder die Erbschaft ausgeschlagen hat

(z.B. weil er schon verstorben ist, erbunfähig ist oder enterbt wurde bzw. eine Pflichtteilsminderung verfügt wurde) und an seiner Stelle keine Nachkommen den Pflichtteil erhalten, erhöhen sich in diesem Fall die Pflichtteile der anderen Berechtigten anteilig.

In jenen Fällen, in denen sich der Pflichtteil nicht erhöht, fällt der frei werdende Teil an die gesetzlichen Erben bzw. erweitert die Testierfreiheit des letztwillig Verfügenden.

## **Erfüllung des Pflichtteilsanspruches**

In der Regel ist der **Pflichtteil in Geld zu leisten**, also es hat eine Zahlung zu erfolgen. Es kann aber genauso gut der Pflichtteil dadurch gedeckt werden, dass jemand eine Zuwendung auf den Todesfall (meist Schenkung auf den Todesfall des Verstorbenen) oder auch eine Schenkung unter Lebenden erhalten hat, die den Pflichtteil ganz oder teilweise deckt. Man wird also prüfen, was jemand durch die Erbschaft, ein Vermächtnis oder auch früher schon durch eine Schenkung erhalten hat und dies mit seinem Pflichtteilsanspruch vergleichen. Decken diese Zuwendungen den Pflichtteil, bekommt er nichts mehr, sonst hat er einen (Ergänzungs-) Anspruch.

Wenn der Verstorbenen in seinem Testament jemand **auf den Pflichtteil gesetzt** hat, so wird vermutet, dass er ihm damit einen Geldanspruch zuwenden wollte. Es wird nicht vermutet, dass er ihm damit eine bestimmte Sache vermachen wollte. Ist eine **Zuwendung an den Pflichtteilsberechtigten belastet**, so muss der Pflichtteilsberechtigte diese Zuwendung samt der Belastung übernehmen. Er hat nicht das Recht, die Erbschaft unter dem Vorbehalt des Pflichtteils auszuschlagen, also nur den Pflichtteil selbst zu nehmen und die Belastung abzulehnen. Sollte aber durch die Bedingung oder Belastung die Sache weniger wert sein, als dem Pflichtteil entsprechen würde, hat er Anspruch darauf, dass der **Differenzbetrag in Geld** ausbezahlt wird. Die Belastung einer Zuwendung kann auch in einer Nacherben-einsetzung bestehen oder in einem Pfandrecht auf einer Liegenschaft. Oft



wird ein Gutachten notwendig sein, um den Wert einer belasteten Sache genau festzustellen und damit diesen (geminderten) Wert dem Pflichtteilsanspruch gegenüber zu stellen.

Es muss also in einem solchen Fall festgestellt werden, wie viel die Sache trotz der Belastung eigentlich noch wert ist und dieser Wert wird auf den Pflichtteil angerechnet. Der restliche Wert, der auf den eigentlichen Pflichtteilsanspruch fehlt, ist dann in Geld auszugleichen.

Zur **Erfüllung des Pflichtteilsanspruches** ist zunächst die Verlassenschaft und nach der Einantwortung der oder die Erben zuständig.

Sollte der Pflichtteil durch eine Zuwendung oder Schenkung von Todes wegen oder auch unter Lebenden nicht oder zumindest nicht voll gedeckt sein, so haben neben den Erben auch die Vermächtnisnehmer zur Pflichtteilsdeckung verhältnismäßig beizutragen. Beschränkt ist die Haftung der Erb- und Vermächtnisnehmer für Pflichtteilsansprüche allerdings jedenfalls mit dem Wert der Verlassenschaft. Der Ehegatte oder eingetragene Partner haben mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis dazu allerdings ebenso wenig beizutragen, wie der Lebensgefährte aus seinem gesetzlichen Vermächtnis oder der Begünstigte aus einem Pflegevermächtnis. Für die beschränkte Haftung des Erben spielt es dabei keine Rolle, ob er die Erbschaft bedingt oder unbedingt angetreten hat (dazu näher im Kapitel über das Erbschaftsverfahren).

Der Pflichtteilsberechtigte erwirbt nun den Anspruch für sich und auch für seine Nachfolger bereits mit dem Tod des Verpflichteten. **Den Geldpflichtteil kann der Pflichtteilsberechtigte jedoch erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen einfordern.** In diesem Fall stehen ihm jedoch die gesetzlichen **Verzugszinsen von 4 %** seit dem Todestag zu.

Der letztwillige Verfügende, also jene Person, die das Testament gemacht hat, kann seit der Novelle in dieser letztwilligen Verfügung anordnen, dass Pflichtteilsansprüche **auf höchstens 5 Jahre nach seinem Tod gestundet**

werden oder dass die Zahlung in Teilbeträgen innerhalb von 5 Jahren zu erfolgen hat.

Nur dann, wenn dies für den Pflichtteilsberechtigten unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart wäre, könnte dieser entgegen der letztwilligen Verfügung seinen Pflichtteil oder Teile davon früher einfordern. Dabei sind die Interessen und die Vermögenslage des Pflichtteilsschuldners (also meistens des Erben) angemessen zu berücksichtigen.

Gibt es besonders berücksichtigungswürdige Fälle, warum der Pflichtteilsschuldner nicht gleich oder bald bezahlen kann, kann das Gericht sogar im Nachhinein noch den Zahlungszeitraum **auf insgesamt höchstens 10 Jahre verlängern**.

Sollte in der letztwilligen Verfügung diesbezüglich nichts verfügt worden sein, könnte der **Pflichtteilsschuldner** selbst bei Gericht noch den **Antrag stellen, ihm die Pflichtteilszahlungen zu stunden**, soweit ihn die Erfüllung unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart treffen würde. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn er kein ausreichendes anderes Vermögen hat und die Wohnung, die ihm zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses dient oder ein Unternehmen, das eine wirtschaftliche Leistungsgrundlage darstellt, sonst veräußern müsste. Auch wenn der Bestand des Unternehmens durch eine sofortige Zahlung erheblich gefährdet wäre, wäre dies ein Grund für eine Stundung. Das Gericht kann auf höchstens 5 Jahre nach dem Tod des Verstorbenen stunden oder die Zahlung in Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraumes bewilligen, in berücksichtigungswürdigen Fällen sogar bis zu 10 Jahren.

Da im Falle einer solchen Stundung natürlich der Berechtigte unter Umständen befürchten muss, dass er zu einem späteren Zeitpunkt nichts mehr erhält, kann das Gericht auf dessen Antrag auch die Sicherstellung des Pflichtteilsanspruches anordnen. Wenn der Pflichtteilsberechtigte die vom Gericht angeordnete **Sicherheitsleistung** nicht erbringen kann, wird in der Regel auch keine Stundung bewilligt werden.

## Wie wird der Pflichtteil ermittelt?

Dazu wird auf Antrag des Pflichtteilsberechtigten die gesamte Verlassenschaft genau beschrieben und geschätzt. Die **Schätzung** hat dabei auf den Todestag des Verstorbenen abzustellen. Bei der Erstellung dieses Inventars werden jene Schulden und Belastungen, die schon zu Lebzeiten des Verstorbenen auf dem Vermögen hafteten, von der Verlassenschaft abgezogen. Ebenso werden alle nach dem Tod und vor der Einantwortung entstandenen mit der Besorgung, Verwaltung und Abhandlung des Nachlasses verbundenen Kosten abgezogen.

Vermächtnisse und andere aus dem letzten Willen entspringende Lasten werden jedoch nicht abgezogen. Schenkungen auf den Todesfall werden allerdings als Passivum von der Verlassenschaft abgezogen.

Steht dann der „**reine Nachlass**“ fest, also das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten und Kosten, wird der **Pflichtteilsanspruch** berechnet. **Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles.**

Alles, was jedoch der Pflichtteilsberechtigte ohnehin schon als Erbteil, Vermächtnis oder nach dem Erbfall als Begünstigter einer vom Verstorbenen errichteten Privatstiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse ohnehin erhält, wird auf den Geldpflichtteilsanspruch **angerechnet** und damit von diesem abgezogen.

Zuwendungen auf den Todesfall, die der Pflichtteilsberechtigte erhält, sind auf den Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen zu bewerten.

Hat der Pflichtteilsberechtigte **Schenkungen** erhalten oder hat ein Dritter solche erhalten, sind diese der Verlassenschaft hinzuzurechnen. Wer umgekehrt dann eine solche Schenkung erhalten hat und Pflichtteilsberechtigter ist, der muss den Wert seines Geschenkes davon wieder abziehen.

Als **Schenkung** gelten in diesem Zusammenhang auch die **Ausstattung eines Kindes, ein Vorschuss auf den Pflichtteil, den man schon zu Lebzeiten erhalten hat, die Abfindung für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht, aber auch die Einräumung der Stellung eines Begünstigten einer Privatstiftung**, soweit auch der Verstorbene dieser Vermögen gewidmet hat sowie jede andere Leistung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichkommt. Darunter fallen beispielsweise **begünstigende Nachfolgeregelungen in Gesellschaftsverträgen oder auch Zuwendungen an eine ausländische Stiftung oder eine vergleichbare Vermögensmasse**.

Es kann durchaus sein, dass die Verlassenschaft deshalb relativ gering ausfällt, weil ein großer Teil des Vermögens oder doch erhebliche Teile davon schon zu Lebzeiten des Verstorbenen von diesem verschenkt wurden. **Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten sind diese Schenkungen zu Lebzeiten des Verstorbenen bei der Berechnung der Verlassenschaft wieder hinzuzurechnen**. Das zum Todeszeitpunkt vorhandene Vermögen zuzüglich der wieder hinzugerechneten Schenkungen ergibt die Bemessungsgrundlage für die Pflichtteilsansprüche.

Sollte der **Geschenknehmer selbst nicht zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten** gehören, so geschieht dies nur, wenn die Schenkung in den **letzten beiden Jahren vor dem Tod** tatsächlich gemacht wurde.

Ist der **Geschenknehmer hingegen selbst pflichtteilsberechtigt**, so gibt es hier keine Beschränkung und auch Schenkungen die lange vorher erfolgt sind, sind über Antrag hinzuzurechnen.

Ein Nachkomme, der pflichtteilsberechtigt ist, kann diese Anrechnung nur verlangen, wenn zu dem Zeitpunkt, als die Schenkung gemacht wurde, der Verstorbene bereits ein pflichtteilsberechtigtes Kind hatte. Ehegatten und eingetragene Partner können dies nur bei Schenkungen verlangen, die

während ihrer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft vom Verstorbenen gemacht wurden.

**Nicht hinzugerechnet** werden jedoch Schenkungen, die der Verstorbene seinerzeit aus Einkünften ohne Schmälerung seines Stammvermögens oder Schenkungen, die er zu gemeinnützigen Zwecken oder in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstandes gemacht hat. Gegenteiliges könnte allerdings zwischen dem Geschenkgeber und dem Geschenknehmer vereinbart worden sein, dann gilt die Vereinbarung und es könnte hinzugerechnet werden.

Ebenso sind Schenkungen an einen Pflichtteilsberechtigten auf dessen Pflichtteil insoweit nicht anzurechnen, als der Verstorbene den **Erllass dieser Anrechnung letztwillig verfügt hat oder dies in einer Vereinbarung festgelegt wurde**. Allerdings bedarf der Vertrag über den Erlass der Anrechnung jedenfalls der Schriftform und eine allfällige Aufhebung eines solchen Vertrages bedürfte sogar der Formvorschriften für einen Pflichtteilsverzicht, ist also nur gültig, wenn die Aufhebung in Notariatsaktform erfolgt. Will man also spätere Probleme vermeiden, kann man dies schon im ursprünglichen Schenkungsvertrag vermeiden, indem man dazu eine klare Regelung trifft und die spätere Anrechnung ausschließt. Aber Achtung: **Die Hinzurechnung der Schenkung (die ja zugunsten der Pflichtteilsberechtigten erfolgt) ist dadurch nicht zu vermeiden** (siehe dazu unten).

Solche Personen, die berechtigt sind, die Hinzurechnung bestimmter Schenkungen zu verlangen, haben im Bezug auf diese Schenkungen einen Auskunftsanspruch nicht nur gegen die Verlassenschaft und die Erben, sondern auch gegen den Geschenknehmer.

## Berechnung des Pflichtteiles nach Schenkungen

Um nun den Pflichtteil so zu berechnen, wie er sich aufgrund der anrechnungspflichtigen Schenkung ergibt, wird die **Schenkungsleistung der Verlassenschaft rechnerisch hinzugeschlagen**. Von der dadurch vergrößerten Verlassenschaft sind dann die Pflichtteilsansprüche zu ermitteln.

In jedem Einzelfall ist dann **vom vergrößerten Pflichtteil die an diese Person erfolgte Schenkung abzuziehen** (also anzurechnen), wenn sie selbst pflichtteilsberechtigt ist (außer diese **Anrechnung** wurde vom Verstorgenen erlassen). Die Veränderung zur bisherigen Rechtslage besteht darin, dass nicht mehr nur vom erhöhten Schenkungspflichtteil (der sich aus der Hinzurechnung ergibt) abzuziehen ist, sondern vom gesamten errechneten Pflichtteil dieser Abzug (im Wert der erhaltenen Schenkung) vorzunehmen ist.

Beispiel: Der Beschenkte ist selbst ein pflichtteilsberechtigtes Kind und hat aus der Schenkung € 100.000,- erhalten. Auch andere Geschenke an andere Personen werden dazugerechnet und es ergibt sich für ihn nun ein Pflichtteil von insgesamt € 130.000,-, dann erhält er nur einen restlichen Pflichtteil von € 30.000,-, weil seine bereits erhaltenen € 100.000,- angerechnet werden.

Um nun den **Wert der geschenkten Sache** festzustellen, wird diese auf jenen Zeitpunkt hin bewertet, in dem die Schenkung tatsächlich gemacht wurde. Dieser Wert ist sodann auf den Todeszeitpunkt aufzuwerten und zwar durch einen von der Statistik Austria verlautbarten **Verbraucherpreisindex**.

Ein Beispiel: Bei der Schenkung betrug der Wert der Liegenschaft € 100.000,-, der Index hat sich seither um 10 % erhöht, nun ist die Liegenschaft mit einem Wert von € 110.000,- der Verlassenschaft hinzuzurechnen. Waren zuerst (ohne Schenkung) in der Verlassenschaft Werte von

insgesamt € 150.000,-, sind es jetzt rechnerisch € 260.000,-, von denen aus die Pflichtteile berechnet werden.

Zu allererst sind dann auch die **erhöhten Pflichtteile** zunächst aus der Verlassenschaft zu bezahlen und den Geschenkgeber berührt dies nicht, solange die Verlassenschaft dazu ausreicht. Wenn dies aber nicht der Fall ist und die Verlassenschaft zur Deckung der Pflichtteile nicht ausreicht, kann der verkürzte Pflichtteilsberechtigte sogar vom Geschenknehmer die Bezahlung des Fehlbetrages verlangen.

Liegen mehrere Geschenknehmer vor, haften diese für den Ausfall am Pflichtteil anteilig im Verhältnis des Wertes ihres jeweiligen Geschenkes. Die **Haftung des Geschenknehmers** für den Fehlbetrag ist aber mit dem Wert der geschenkten Sache beschränkt.

Besitzt der Geschenknehmer allerdings zu diesem Zeitpunkt die zugewendete Sache oder ihren Wert nicht mehr oder hat sich der Wert in der Zwischenzeit vermindert, so wird er sogar mit seinem gesamten Vermögen für den Ausfall haften, wenn er diesen Verlust auf unredliche Weise zugelassen hat. Auch beim Anspruch auf Zahlung des Fehlbetrages gibt es wieder Möglichkeiten der Stundung wie beim sonstigen Pflichtteil.

Wenn der **Geschenknehmer selbst Pflichtteilsansprüche** hat, haftet er einem anderen verkürzten Pflichtteilsberechtigten aber nur insoweit, als er selbst in Folge der Schenkung mehr als den erhöhten Pflichtteil erhalten hat.

Ist der Geschenknehmer bereits verstorben oder hat er auf seinen Pflichtteil verzichtet bzw. die Erbschaft ausgeschlagen, so steht ihm oder seinen Erben trotzdem die **Haftungsfreistellung in Höhe seines hypothetischen Pflichtteils** zu. Die Schenkung ist selbst dann der Verlassenschaft hinzuzurechnen, wenn der Verstorbene im Testament oder per Vertrag die Anrechnung auf den Pflichtteil erlassen hätte.

Diejenigen Geschenknehmer, die im Zeitpunkt der Schenkung nicht zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehört haben, haften allerdings dann nicht, wenn der Verstorbene diese Schenkung mehr als zwei Jahre vor seinem Tod tatsächlich bereits gemacht hat.



## ENTERBUNG

Unter Enterbung versteht man die gänzliche oder zumindest teilweise **Entziehung des Pflichtteils** durch die letztwillige Verfügung. Für über den Pflichtteil hinausgehende Ansprüche braucht es keine Enterbung, weil über den Pflichtteil hinaus ohnehin kein Anspruch besteht. Über den Pflichtteil hinaus liegt es ganz einfach am Verfügenden, ob er jemandem etwas zukommen lassen möchte oder nicht.

Im Gegensatz dazu benötigt es für die Enterbung, die dann ja auch den Pflichtteil betrifft, bestimmte **Gründe**.

### Welche Gründe sind für eine Enterbung notwendig?

Eine Enterbung wäre dann rechtmäßig,

- wenn der Pflichtteilsberechtigte gegen den Verstorbenen eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann (nicht also auch fahrlässig) und die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. Es genügt, wenn diese Handlung gar nicht gegen den Verstorbenen selbst, sondern gegen bestimmte nahe Angehörige begangen wurde.
- Ebenso stellt es einen Enterbungsgrund dar, wenn jemand absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zumindest zu vereiteln versucht hat.
- Ein weiterer Enterbungsgrund wäre es, wenn jemand dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat oder sonst seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Verstorbenen gröblich vernachlässigt hat.

- Auch wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder 20-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, kann enterbt werden.

Neben diesen Enterbungsgründen, die auf ein krasses Fehlverhalten zurückgehen, gibt es auch noch die sogenannte **Enterbung aus guter Absicht**. Darunter versteht man, dass der Verstorbene aufgrund der Verschuldung oder des verschwenderischen Lebensstils eines Pflichtteilsberechtigten (z.B. seines Kindes) aufgrund der bestehenden Gefahr, dass der diesem gebührende Pflichtteil ganz oder größtenteils seinen Kindern entgehen würde, den Pflichtteil zugunsten seiner Kinder entzieht.

## Wie enterbt man jemanden?

Wie kann man nun die Enterbung praktisch durchführen. Entweder erfolgt die Enterbung **ausdrücklich, oder stillschweigend** dadurch, dass jemand in der letztwilligen Verfügung einfach übergangen wird. Der Enterbungsgrund muss allerdings für die Enterbung durch den Verstorbenen ursächlich gewesen sein, also den Grund dafür dargestellt haben.

Die Enterbung kann allerdings auch **widerrufen** werden und zwar entweder ausdrücklich, was dann eher leichter nachgewiesen werden kann, aber auch stillschweigend durch die nachträgliche letztwillige Bedenkung eines vorher Enterbten oder durch den Widerruf einer letztwilligen Verfügung, in welcher die Enterbung angeordnet war.

Konnte allerdings der Verstorbene die Enterbung nicht mehr widerrufen, weil er zu dem Zeitpunkt, als er dies tun hätte können, nicht mehr testierfähig war (z.B. schon sehr dement war), ist die Enterbung trotzdem dann unwirksam, wenn der Verstorbene zu erkennen gegeben hat, dass er dem Enterbten **verziehen** hat.

Das Vorliegen eines Enterbungsgrundes muss der Pflichtteilsschuldner (Erbe oder Vermächtnisnehmer) beweisen. Bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes wird schon grundsätzlich vom Gesetz vermutet, dass dieser für die ausdrückliche oder stillschweigende Enterbung ursächlich war. Wer also nachweisen kann, dass es einen Enterbungsgrund gegeben hat, muss dessen Ursächlichkeit für die Enterbung nicht nachweisen, vielmehr müsste dann der Pflichtteilsberechtigte nachweisen, dass es im konkreten Fall nicht so war.

Lag der Enterbungsgrund nicht vor, so vermutet das Gesetz, dass der Verstorbene diese Person auf den Pflichtteil setzen wollte und wird der Pflichtteilsberechtigte, auch wenn der Enterbungsgrund nicht vorlag, nicht Erbe.

Wenn der Verstorbene **Kinder** und deren Nachkommen (also seine Enkelkinder) hatte, von deren Geburt aber bei der Errichtung seiner letztwilligen Verfügung noch **nichts wusste**, so wird vom Gesetzgeber vermutet, dass er diesen Personen letztlich doch etwas zukommen lassen wollte. Hat er andere Kinder, die er schon kannte und von deren Existenz er wusste, so wird vermutet, dass er das oder die nicht bekannten Kinder zumindest so bedacht hätte, wie das am mindesten bedachte Kind. **Wenn das von ihm nicht bedachte Kind sein einziges Kind war, gilt die letztwillige Verfügung überhaupt als widerrufen.** Dies würde nur dann nicht gelten, wenn der Verstorbene seine tatsächliche Verfügung auch in Kenntnis dessen, dass er ein Kind hat, so errichtet hätte. Nur dass der Verstorbene von der Schwangerschaft wusste, nicht aber von der Geburt, führt nicht zur Anwendung dieser Bestimmung.

## **Wie mindert man den Pflichtteil ohne Enterbung?**

Es gibt Fälle, in denen zwar der Pflichtteil nicht zur Enterbung entzogen werden kann, sehr wohl aber der Verfügende den **Pflichtteil letztwillig auf die Hälfte vermindern** (sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend

durch Übergehung) kann. Dies dann, wenn er und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit oder zumindest **über einen sehr langen Zeitraum** vor dem Tod des Verfügenden (mindestens 20 Jahre) **nicht in einem Naheverhältnis standen**, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht. Wenn allerdings der Verstorbene zuvor den Kontakt grundlos gemieden hat oder ein berechtigter Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben war, besteht kein Recht auf Pflichtteilsminderung.

Diese Bestimmung wird meistens von Vätern gegenüber unehelichen Kindern angewandt, mit denen sie nie zusammengelebt haben. Es muss gar nicht so sein, dass dieses Naheverhältnis gar nie bestanden hat, sondern es genügt nach der Novelle, wenn es für einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Erblassers nicht bestand. Man kann davon ausgehen, dass damit wohl mindestens zwanzig Jahre gemeint sind.

Mit dieser Argumentation könnte jetzt auch der Pflichtteil eines Ehegatten oder eingetragenen Partners auf die Hälfte gemindert werden. Meist wird es aber in diesen Fällen schon eine Scheidung gegeben haben, womit gar kein Pflichtteilsrecht mehr besteht.

Der Beweis für einen solchen Grund zur Pflichtteilsminderung liegt beim Pflichtteilsschuldner, gelingt er diesem nicht, bleibt es beim vollen Pflichtteil.

## **KURZER ÜBERBLICK ÜBER DEN GANG DES VERLASSENSCHAFTSVERFAHRENS**

### **Was ist nach dem Todesfall zu tun?**

Sobald ein Mensch stirbt und dieser Todesfall bekannt wird, ist von Amts wegen (es braucht also keinen Antrag einer Partei dazu) ein Verlassenschaftsverfahren einzuleiten. Grundsätzlich sind sowohl Krankenanstalten und Ärzte als auch andere öffentliche Stellen und Ehegatten oder sonstige Familienangehörige, ja sogar Unterkunftsgeber verpflichtet, einen Todesfall spätestens am nächsten Werktag anzuzeigen. Grundsätzlicher Ansprechpartner ist das jeweilige Standesamt.

Das Verfahren selbst wird zwar vom Gericht eingeleitet, die Durchführung des Verfahrens obliegt jedoch dem sogenannten **Gerichtskommisär**. Bei diesem handelt es sich um den jeweils zuständigen Notar. Welcher Notar zuständig ist, wird bereits im Vorhinein festgelegt und die entsprechenden Anschläge, aus denen dies entnommen werden kann, sind beim jeweiligen Bezirksgericht ersichtlich.

Sollten im Verlassenschaftsverfahren Eingaben gemacht werden, kann jede Eingabe bereits direkt an den Notar gerichtet werden und man muss nicht den Umweg über das Gericht nehmen.

### **Die Todesfallaufnahme**

Der Notar wird als erstes eine sogenannte „Todesfallaufnahme“ durchführen. Dabei gibt es einen entsprechenden Fragebogen, bei dem alle Umstände erhoben werden, die für das weitere Verlassenschaftsverfahren relevant sind.

Neben den persönlichen Daten des Verstorbenen werden auch Fragen zum hinterlassenen Vermögen gestellt, ebenso zu den Verbindlichkeiten, es wird nachgefragt, wer die Begräbniskosten übernommen hat und ob und in wie fern es letztwillige Anordnungen oder Erb- und Pflichtteilsverträge gibt, ebenso geht es natürlich darum, welche Personen schon aufgrund ihrer Verwandtschaft als Erben in Frage kommen.

Der Notar kann alle ihm notwendig erscheinenden Erhebungen durchführen und sich in diesem Zusammenhang auch an Banken wenden, die ihm zur Auskunft verpflichtet sind.

Damit der Notar diese Informationen erhalten kann, wird er sich an entsprechende Auskunftspersonen wenden, meist sind dies die nächsten Verwandten.

## **Erhebungen des Notars**

Sollte es im Einzelfall nicht möglich sein, dass die Nachlassgegenstände von den vermutlichen Erben oder zumindest nahen Angehörigen oder Mitbewohnern des Verstorbenen verwahrt werden, kann auch der Notar entsprechende **Verfügungen und Sicherungsmaßnahmen** treffen. Er kann das Schloss der Wohnung austauschen, die Wohnung versiegeln oder auch Gegenstände in Verwahrung geben.

Um festzustellen, ob eine letztwillige Verfügung existiert oder nicht, wird in der Regel zunächst eine Abfrage sowohl beim österreichischen zentralen **Testamentsregister** als auch beim Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte durchgeführt. Sowohl Anwälte als auch Notare registrieren bei ihnen abgefasste Testamente bei einem dieser Register, sodass es im Todesfall relativ einfach festzustellen ist, wo sich ein solches Testament befindet.

Wer ein Testament oder ein Vermächtnis in Händen hat, der ist verpflichtet, dies dem Notar als Gerichtskommissär zu übermitteln.

## **Wann wird ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet?**

Wenn nun das Verlassenschaftsverfahren einmal begonnen wurde, so kann es unter bestimmten Umständen auch vorzeitig wieder enden, ohne dass es letztlich zu einer vollständigen Abhandlung kommt.

Zunächst einmal hat der Notar festzustellen, welchen Wert die Verlassenschaft in etwa erreichen wird. Sollte der Wert der Verlassenschaft nicht höher als **€ 5.000,00** sein und sollten sich im Nachlass weder Liegenschaften noch im Firmenbuch registrierte Unternehmen befinden, würde in einem solchen Fall das Verlassenschaftsverfahren wieder eingestellt, außer es stellt eine Verfahrenspartei einen Antrag auf Fortsetzung.

Wer also meint, dass er Erbe wäre, der kann durchaus die Fortsetzung des Verfahrens beantragen, wird sich aber überlegen müssen, welcher Sinn konkret darin liegt, wenn es augenscheinlich nichts zu erben gibt. Dieser Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens unterliegt keiner bestimmten Frist und kann relativ formlos durch ein Schreiben beim Notar gestellt werden.

## **Überschuldung des Nachlasses**

Sollte der Nachlass überschuldet sein, hat die Durchführung eines langwierigen Verlassenschaftsverfahrens auch wenig Sinn und kann über Antrag einer Verfahrenspartei das Gericht beschließen, die gesamte **Verlassenschaft „an Zahlung statt“ zu überlassen.**

Dies bedeutet, dass beispielsweise über Antrag eines Gläubigers der Verlassenschaft das Gericht einen entsprechenden Beschluss fasst, in dem festge-

halten wird, wie das vorhandene Vermögen (das aber eben nicht ausreicht, um alle Forderungen abzudecken) anteilmäßig auf die Gläubiger verteilt wird. Dies kann entweder durch Zuteilung bestimmter Vermögensgegenstände erfolgen oder durch Zuteilung des Gesamtvermögens an einen Gläubiger, der gleichzeitig verpflichtet wird, die anderen Gläubiger anteilmäßig auszuzahlen.

Bei der Zahlung sind nicht alle Forderungen gleichberechtigt, sondern zunächst sind die sogenannten „Massekosten“ zu bezahlen, insbesondere die Kosten des Verlassenschaftsverfahrens, erst während des Verlassenschaftsverfahrens fällig gewordene Forderungen und die Begräbniskosten.

Danach, wenn also noch etwas übrig ist, würden einem Sachwalter (des Verstorbenen) zuerkannte Beträge ausbezahlt und erst dann würden die übrigen Gläubiger ihr Geld erhalten.

Zu einer Überlassung an Zahlung statt kann es allerdings nicht kommen, wenn jemand bereits eine unbedingte Erbantrittserklärung (nach der er selbst unabhängig vom hinterlassenen Vermögen auch mit seinem Privatvermögen voll haftet) abgegeben oder die Republik Österreich einen Antrag auf Überlassung der Verlassenschaft gestellt hat oder bereits ein Verlassenschafts-Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Zur **Verlassenschaftsinsolvenz** kommt es bei Zahlungsunfähigkeit oder wegen Überschuldung der Verlassenschaft bei gleichzeitigem Vorliegen eines kostendeckenden Vermögens. Es geht hier darum, dass zumindest so viel vorhanden sein muss, dass die Kosten des Konkursverfahrens bezahlt werden können.

Wenn allerdings das Verfahren nicht auf eine dieser genannten Weisen vorzeitig beendet wurde, kommt es dann tatsächlich zur Verlassenschaftsabhandlung, in der es dann zunächst darum geht, dass die Erben entsprechende Erbantrittserklärungen abzugeben haben.



## **Aufforderung zur Abgabe einer Erbantrittserklärung**

Der Gerichtskommissär ist verpflichtet, diejenigen Personen, die nach seiner Aktenlage als Erben in Frage kommen (entweder aufgrund des Testaments oder auch aufgrund ihres Verwandtschaftsverhältnisses im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge) nachweislich dazu aufzufordern, eine Erklärung abzugeben, ob und wie sie die Erbschaft antreten oder ob sie diese allenfalls ausschlagen wollen. Diese Aufforderung wird den entsprechenden Personen mit Zustellnachweis zugesandt und es wird darauf hingewiesen, dass die **Nichtabgabe der Erbantrittserklärung** innerhalb der vom Gerichtskommissär gesetzten Frist dazu führt, dass sie dem weiteren Verfahren nicht mehr beigezogen werden. Dies bedeutet aber nicht, dass sie damit ihr Erbrecht verlieren würden. Stirbt der Erbe aber vor Abgabe einer Erbantrittserklärung, erben nicht seine Nachkommen, falls im Testament ein Ersatzerbe vorgesehen ist. In diesem Fall würde dann der Ersatzerbe den Nachkommen des eigentlichen Erben vorgehen.

Letztlich kann die Erbantrittserklärung bis zu einer allfälligen Einantwortung nachgeholt werden. Wenn die Einantwortung aber erfolgt ist (also jemand anders vom Gericht als Erbe festgestellt ist), kann dies im Verlassenschaftsverfahren nicht mehr nachgeholt werden und müsste ein allfälliges Erbrecht in weiterer Folge auf dem streitigen Zivilrechtsweg durch Klage ausgefochten werden. Dies gilt natürlich nicht, wenn es mit dem Erben eine Einigung gibt, ansonsten muss aber vor Gericht darum prozessiert werden.

Weiters wird der Gerichtskommissär die Parteien über die **Rechtsfolgen** der Abgabe einer unbedingten oder einer bedingten Erbantrittserklärung belehren.

## Bedingte oder unbedingte Erbserklärung?

Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, das Erbe anzutreten, nämlich einmal unbedingt, was zu einer persönlichen und unbeschränkten Haftung für allfällige Schulden des Verstorbenen führt oder eben bedingt, womit die Haftung auf den Wert des geerbten Vermögens beschränkt ist.

Wird eine bedingte Erbantrittserklärung abgegeben, ist der Gerichtskommissär verpflichtet, ein sogenanntes „**Inventar**“ zu erstellen, bei dem alle Aktiva und Passiva der Verlassenschaft dargestellt werden. Aus reinen Haftungsgründen empfiehlt es sich immer, eine bedingte Erbserklärung abzugeben, aus Bequemlichkeitsgründen wird aber manchmal, wenn sich die Erben sicher sind, dass es keine unbekannten Schulden gibt, durchaus auch eine unbedingte Erbserklärung abgegeben. Mit dem damit verbundenen Risiko muss man sich dann aber abfinden.

Um eine Erbantrittserklärung abzugeben, muss man auch erklären, auf welchen Erbrechtstitel man sich stützt. Mögliche Erbrechtstitel sind ein Erbvertrag, eine letztwillige Verfügung (Testament) oder die Berufung auf das Gesetz (gesetzliche Erbfolge aufgrund Verwandtschaft).

Es ist durchaus möglich, dass jemand mehrere Erbserklärungen abgibt, nämlich beispielsweise aufgrund eines Testamentes, in dem er als Erbe vorgesehen ist und vorsichtshalber auch aufgrund des Gesetzes, falls das Testament angefochten würde.

Die Erbantrittserklärung kann entweder schriftlich an das Notariat gerichtet werden oder auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Erklärung muss jedenfalls vom Erben eigenhändig unterzeichnet werden.

Man muss beachten, dass eine einmal abgegebene Erbantrittserklärung **nicht mehr widerrufen** werden kann, insbesondere kann man auch eine unbedingte Erbserklärung nicht mehr nachträglich in eine bedingte Erbs-

erklärung umändern. Umgekehrt ist das sehr wohl möglich. Auf das Risiko sei jedoch nochmals hingewiesen.

## **Ausschlagung der Erbschaft**

Natürlich besteht auch die Möglichkeit, die Erbschaft ausdrücklich auszuschlagen, was aber auch **nicht mehr widerruflich** ist, sodass man sich diesen Schritt genau überlegen sollte. Wer keine Erbserklärung abgibt, der erbt ohnehin nicht und es gibt eigentlich keinen besonderen Grund, warum man ausdrücklich die Erbschaft ausschlagen sollte. Sollte die Erbschaft ausgeschlagen sein und später neues Vermögen hervorkommen, könnte man hinsichtlich des neuen Vermögens durchaus wieder eine Erbserklärung abgeben, dieses Risiko sollte man aber insgesamt nicht eingehen und lieber keine Erbserklärung abgeben als die Erbschaft ausschlagen.

Eine Ausschlagung unter Vorbehalt des Pflichtteiles gibt es nach dem neuen Erbrecht nicht mehr und sie war auch früher schon eher kompliziert und mit gewissen Risiken verbunden.

Eine Ausschlagung zugunsten dritter Personen ist auch nicht möglich. Natürlich ist es aber so, dass jemand die Erbschaft ausschlagen kann und dann im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge einfach der Nächstberufene zum Zug kommt. Wenn man das will, ist eine Ausschlagung natürlich sinnvoll, man kann sich aber den nächsten Erben nicht einfach aussuchen.

## **Verwaltung und Vertretung der Verlassenschaft**

Wer eine Erbantrittserklärung abgegeben hat, dessen Erbrecht hinreichend ausgewiesen ist (weil er im Testament aufscheint oder ohne Testament gesetzlicher Erbe ist) und bei dem das Verlassenschaftsgericht keine anders lautende Anordnung trifft, ist berechtigt, die Verlassenschaft zu benützen, zu verwalten und auch zu vertreten. Dazu muss man wissen, dass die

Verlassenschaft als **juristische Person** betrachtet wird, die in jenem Zeitraum zwischen dem Tod des Verstorbenen und der Einantwortung an einen bestimmten Erben existiert.

Wer nach außen für die Verlassenschaft handeln möchte, kann beim Notariat den Antrag auf Ausstellung einer **Amtsbestätigung** stellen, wo ihm seine Vertretungsbefugnis bestätigt wird.

Sollte es so sein, dass mehrere Personen entsprechende Erbantrittserklärungen abgegeben haben, so können sie diese Rechte nur gemeinsam ausüben, außer sie vereinbaren etwas anderes.

## **Unbedingte Erbserklärung**

Gibt es insgesamt nur unbedingte Erbserklärungen, wird der Gerichtskommissär die Erben auffordern, eine entsprechende **Vermögenserklärung** abzugeben, was einer Auflistung des Verlassenschaftsvermögens wie bei einem Inventar entspricht. Diese stehen dabei unter Wahrheitspflicht und könnten unter Umständen sogar strafrechtlich verantwortlich sein, wenn sie hier bewusst wahrheitswidrige Angaben machen. Jeder Erbe kann dabei eine eigene Vermögenserklärung erstellen.

Auch wenn hier eine Bewertung der Nachlassgegenstände zu erfolgen hat, ist diese etwa für pflichtteilsberechtigte Personen, die ja aus dem Wert des Nachlasses ihren Pflichtteil errechnen müssen, keine verbindliche Erklärung. Augenscheinlich wird dies bei Liegenschaften, die für Inventare und Vermögenserklärungen mit dem 3-fachen Einheitswert bewertet werden, der weit unter dem tatsächlichen Verkehrswert liegt, da es sich hier ja nur um eine steuerliche Bemessungsgrundlage handelt. Der Einheitswert macht vielleicht ein Zehntel des wahren Wertes aus.

Eine unbedingte Erbserklärung bedeutet, für vielleicht auch erst später hervorkommende Schulden des Verstorbenen mit seinem gesamten Vermögen zu haften!

## **Bedingte Erbserklärung**

Sollte auch nur eine der Erbantrittserklärungen eine bedingte Erbserklärung sein, hat der Gerichtskommissär von Amts wegen ein **Inventar** zu errichten. Es handelt sich dabei um ein Verzeichnis der in der Verlassenschaft befindlichen Sachen und Rechte, gleichermaßen aber auch der Verbindlichkeiten der verstorbenen Person.

Unabhängig von der Art der Erbserklärungen muss der Notar ein Inventar auch dann errichten, wenn **minderjährige Pflichtteilsberechtigte** vorliegen, die **Absonderung** der Verlassenschaft bewilligt wurde, **Nacherbschaften** bestehen oder immer dann, wenn es zu einer beschränkten Haftung des Erben kommt, sei es nach österreichischem oder auch nach ausländischem anwendbaren Recht im Einzelfall.

Pflichtteilsberechtigte können darüber hinaus auch selbst jederzeit den Antrag auf Errichtung eines Inventars stellen.

Dieses wird vom Gerichtskommissär erstellt, der dazu im Vorfeld entsprechende Erhebungen anzustellen hat, dem dafür aber auch zahlreiche Rechte zukommen, sodass er nicht nur Räumlichkeiten, sondern auch Konten öffnen lassen kann. Für Schätzungen kann er Sachverständige beiziehen und das von ihm nach Abschluss dieser Erhebungen erstellte Inventar ist eine so bedeutende Urkunde, dass sie als öffentliche Urkunde gilt und es kann deren Unrichtigkeit oder auch Unvollständigkeit und sogar die Fehlbewertung nur mehr in einem Prozessverfahren geltend gemacht werden.

Es werden hier in der Regel dann die Kontostände, die Sparguthaben und Wertpapiere eines Verstorbenen dargestellt, aber auch seine Schulden, also die Forderungen, die von dritter Seite gegen ihn gestellt werden.

Die **Bewertung** hat so zu erfolgen, dass bewegliche Gegenstände mit dem Verkehrswert zum Todeszeitpunkt angesetzt werden, wobei nur bei wertvolleren Gegenständen dazu eine Schätzung erfolgt. Liegenschaften werden mit dem 3-fachen Einheitswert festgelegt, zu einer Schätzung (des tatsächlichen Verkehrswertes) würde es hier nur über Antrag einer Partei kommen.

Da bei der bedingten Erbantrittserklärung und immer dann, wenn ein Inventar errichtet wurde, eben auch eine nur beschränkte Haftung des Erben damit verbunden ist, werden auch die Gläubiger öffentlich aufgerufen, ihre Forderungen gegen den Verstorbenen im Verlassenschaftsverfahren anzumelden. Dieser **Gläubigereinberufung** kommt auch insofern Bedeutung zu, als nur bei einer entsprechenden Gläubigereinberufung die beschränkte Haftung des Erben eintritt, selbst wenn er eine bedingte Erbantrittserklärung abgegeben hat.

Die Gläubigereinberufung erfolgt durch ein Edikt, also eine Veröffentlichung der Justiz auf einer eigenen Homepage, wonach die Gläubiger in einer bestimmten bekanntgegebenen Zeit ihre Forderungen entweder beim Gerichtskommissär oder beim Verlassenschaftsgericht schriftlich anmelden sollen.

Sobald die Forderungen vorliegen, können die Erben erst beurteilen, ob die Verlassenschaft überhaupt ausreicht, um die Forderungen dieser Gläubiger zur Gänze zu bedienen. Sollte das Vermögen dazu nicht ausreichen, ist an sich die Verlassenschaft insolvenzreif. Nicht automatisch muss in diesem Fall ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden, es besteht unter Umständen auch die Möglichkeit, sich mit den Gläubigern außergerichtlich auf eine Quote zu einigen, die ihnen bezahlt wird.

Sollte ein Gläubiger sich nicht melden, hat er Pech, wenn nach Verteilung des Verlassenschaftsvermögens nichts mehr übrig ist.

## **Widersprechende Erbantrittserklärungen**

Wirklich kompliziert wird es im Verlassenschaftsverfahren, wenn es mehrere Erbantrittserklärungen gibt und sich diese **widersprechen**. Das wäre etwa der Fall, wenn jemand glaubt, er sei Alleinerbe nach dem Gesetz (z.B. einziges Kind), während eine andere Person (nicht verwandt) in einem Testament als Alleinerbe eingesetzt wurde. Wäre das Testament gültig, würde die gesetzliche Erbfolge entfallen und der gesetzliche Erbe wäre auf Pflichtteilsansprüche beschränkt. Ist das Testament aber nicht gültig, erbt der Testamentserbe nichts und der gesetzliche Erbe erbt alles.

Die weitere Vorgangsweise bei den Erbantrittserklärungen ist relativ einfach, wenn sich diese nicht widersprechen. Sollten also beispielsweise mehrere Kinder eine Erbserklärung nach dem Gesetz abgeben, so können sie durchaus nebeneinander erben, diesfalls eben zu gleichen Teilen, wie es der gesetzlichen Erbfolge entspricht.

Wenn aber jemand eine Erbserklärung nach dem Testament abgibt, das ihn als Alleinerben sieht und ein gesetzlicher Erbe das Testament für ungültig erachtet und seinerseits eine Erbserklärung als Alleinerbe unter Berufung auf die gesetzliche Erbfolge abgibt, kann nur einer Recht haben und wird daher zunächst der Notar versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

Ist dies nicht möglich, wird das Gericht im **Erbschaftsverfahren** entscheiden.

Nach entsprechender Beweisaufnahme wird das Gericht feststellen, wem das Erbrecht zukommt und wird die übrigen Erbantrittserklärungen abweisen.

## **Erbteilungsübereinkommen**

Sobald mehrere Personen gleichzeitig erben, liegt eine Erbengemeinschaft vor und diese Personen erben grundsätzlich das gesamte Vermögen nach einer bestimmten Quote. Gibt es also in der Verlassenschaft drei Kinder als gesetzliche Erben, erben diese das gesamte Vermögen des Verstorbenen zu jeweils einem Drittel.

Es ist klar, dass dies im Einzelfall äußerst ungünstig sein kann, denn zu dritt ein Haus oder ein Auto zu besitzen ist zwar möglich, in der Praxis aber meist nicht besonders sinnvoll und spätere Streitigkeiten sind geradezu vorprogrammiert.

Es werden daher in den meisten Fällen sogenannte „**Erbteilungsübereinkommen**“ getroffen, bei denen sich die Erben über eine reale Aufteilung des Verlassenschaftsvermögens einigen. Die Aufteilung bei Geld ist nicht schwierig, bei anderen Gegenständen kommt es oft zu einem Austausch.

Es müssen natürlich alle Erben dieser Aufteilung zustimmen und in der Regel erfolgen diese Erbteilungsübereinkommen im Rahmen eines Treffens der Erben beim zuständigen Gerichtskommissär. Dieser wird das Erbteilungsübereinkommen (also letztlich einen Vertrag über die Aufteilung des Erbes) protokollieren und dieses Protokoll hat dann die gleiche Wirkung, wie ein vor Gericht geschlossener Vergleich.

Gelingt es, ein solches Erbteilungsübereinkommen zustande zu bringen, wird dieses in weiterer Folge dem Verlassenschaftsgericht vorgelegt, welches dann die sogenannte „Einantwortung“ vornimmt, womit die Erben rechtmäßige Besitzer und Eigentümer des ihnen zugeteilten Vermögens werden.

In diesem **Einantwortungsbeschluss** wird die Verlassenschaft nochmals genau bezeichnet, es werden also die Namen und Daten des Verstorbenen angegeben, ebenso werden die Erben mit allen Personalien darin angeführt.



Es wird angeführt, auf welchem Erbrechtstitel die Rechtsnachfolge beruht (gesetzliche Erbfolge oder Testament bzw. Erbvertrag) und mit welcher Quote jemand erbt. Gibt es zu diesem Zeitpunkt bereits ein Erbteilungsübereinkommen, wird auch hier der wesentliche Inhalt im Beschluss angegeben. Auch auf die Art der abgegebenen Erbserklärung (bedingt oder unbedingt) wird hingewiesen.

Sollte ein Erbe beschränkt sein, weil eine Nacherbschaft angeordnet wurde, so wird diese Beschränkung durch die sogenannte „fideikommissarische Substitution“ ebenso im Einantwortungsbeschluss vermerkt.

Letztlich werden auch noch die Grundstücke mit ihren Einlagezahlen detailliert dargestellt.

Wird der Einantwortungsbeschluss von niemandem bekämpft oder ist eine Bekämpfung im Rechtsmittelweg durch Rekurs letztlich erfolglos, ist das Verlassenschaftsverfahren beendet.

Es erfolgen entsprechende **Umschreibungen im Grundbuch und im Firmenbuch**, wenn Grundstücke oder Firmen betroffen sind, wobei Erben, die Grundstücke erhalten, durchaus auch verpflichtet sind, sich als Eigentümer einzutragen, da dies sonst vom Notar nach Ablauf eines Jahres selbst gemacht werden kann.

Aus **steuerlicher Sicht** ist bei einem Erbübereinkommen noch zu beachten, dass immer dann, wenn die Übertragung eines Anteiles an einem Nachlassgegenstand gegen eine Gegenleistung erfolgt, die auch aus dem Nachlass stammt, dies keine zusätzliche Steuer auslöst. Wenn also ein Erbe aus dem Nachlass ein Grundstück erhält und dafür erhält der andere Erbe das Bargeld aus der Verlassenschaft, ist keine Immobilienertragsteuer dafür zu bezahlen. Immer dann, wenn für die Übertragung eines Liegenschaftsanteiles aus der Verlassenschaft Ausgleichszahlungen erfolgen, die nicht aus geerbtem Geld dieser Verlassenschaft stammen, kann es zu einer zusätzli-

chen Einkommenssteuerbelastung kommen, was im Einzelfall daher beim Erbübereinkommen jeweils genau zu prüfen und zu überlegen ist.

## Heimfallsrecht des Staates

Gibt es im Einzelfall überhaupt niemanden, der zur Erbfolge berechtigt ist oder niemanden, der die Erbschaft annehmen möchte, hat der Staat das Recht, sich die gesamte Erbschaft anzueignen. Der Staat ist allerdings nicht verpflichtet, eine Verlassenschaft anzunehmen.

## Die Erbschaftsklage

Wie oben geschildert, ist es durchaus möglich, dass sich ein Erbe am Verlassenschaftsverfahren nicht beteiligt, sodass derjenige eine Einantwortung vom Gericht erhält, der im Verfahren das (vorerst) beste Erbrecht geltend macht. Das bedeutet aber nicht, dass jemand, der ein besseres Erbrecht hätte (z.B. ein gültiges späteres Testament), dann keine Chance mehr hätte, zu seinem Erbe zu gelangen.

Auch **nach der Einantwortung** kann der eingewortete Erbe von jeder Person, die ein **besseres oder gleichwertiges Erbrecht** behauptet, auf Herausgabe der Erbschaft oder zumindest des seiner jeweiligen Berechtigung entsprechenden Teiles belangt werden.

Wer also der Meinung ist, dass der eingewortete Erbe sich auf ein Testament gestützt hat, welches gar nicht gültig ist und er selbst kann ein gültiges Testament zu seinen Gunsten vorweisen oder erbt in diesem Fall aufgrund des Gesetzes, der kann mit dieser Argumentation gegen den bereits eingeworteten Erben eine Klage einbringen. Er macht dort geltend, dass das ganze Erbe oder zumindest ein gewisser Bruchteil des Erbes an ihn herauszugeben sei.

Kann er sich bei Gericht mit der Klage durchsetzen, wird der frühere Erbe tatsächlich ganz oder zumindest teilweise zur Herausgabe der Verlassenschaft verurteilt.

Das bedeutet aber, dass die Einantwortung letztlich erst als endgültig betrachtet werden kann, wenn bezüglich einer möglichen Klage Verjährung eingetreten ist. Auch dies wurde in der Novelle neu geregelt.

Das Recht, eine Erklärung des letzten Willens nachträglich noch umzustossen, den Geldpflichtteil zu fordern, letztwillige Bedingungen oder Belastungen von Zuwendungen anzufechten oder eben nach erfolgter Einantwortung ein besseres oder gleiches Recht geltend zu machen, den Geschenknnehmer wegen Verkürzung des Pflichtteils in Anspruch zu nehmen oder sonstige Rechte aus einem Geschäft von Todes wegen zu fordern, muss binnen längstens 3 Jahren ab Kenntnis der für das Bestehen des Anspruchs maßgebenden Tatsachen gerichtlich geltend gemacht werden.

All diese Klagen sind sohin mit **3 Jahren** befristet. 3 Jahre, nach dem man Kenntnis von Tatsachen erlangt, die einem ein Klagerecht einräumen, muss man bei sonstiger Verfristung die Klage einbringen. Unabhängig von dieser Kenntnis verjähren diese Klagerechte aber 30 Jahre nach dem Tod des Verstorbenen.

## EINE BEMERKUNG ZUM SCHLUSS

Wer sich im Vorfeld um seinen letzten Willen kümmert, der tut seinen Nachkommen einen großen Gefallen. Viele Familienstreitigkeiten haben in vermeintlich ungerechten Nachfolgeregelungen ihre Ursache. Am besten wäre es in manchen Fällen, im Vorfeld mit den Angehörigen zu reden, warum man sich so und nicht anders in seinem Testament entscheidet. Sollten Sie ohnehin mit der gesetzlichen Erbfolge einverstanden sein, erübrigt sich ein Testament. Dabei ist aber trotzdem zu beachten, ob Sie nicht vielleicht schon zu Lebzeiten ihre Angehörigen sehr ungleich behandelt haben und damit die normale Erbfolge mit gleichmäßiger Aufteilung auf die Kinder z.B. von diesen wiederum als ungerecht empfunden würde.

Größere Vermögensumschichtungen zu Lebzeiten sollten in der Regel im Rahmen von Pflichtteilsverzichtsverträgen berücksichtigt werden. Wer schon viel erhält, weil er es gerade jetzt braucht, hat vielleicht ohnehin kein Problem, wenn dies dann beim Todesfall berücksichtigt wird und er dann weniger bekommt. Am schlimmsten ist es, wenn sich die Erben ein Testament schlichtweg nicht erklären können und rätseln, was sich der Erblasser wohl dabei gedacht haben wird.

Sie sollten auch nicht unbedingt versuchen, ihre Nachfolge gleich über Generationen hinweg zu regeln, weil sie in den meisten Fällen gar nicht wissen können, wie sich die Dinge im Laufe der Jahre und Jahrzehnte entwickeln. Manchmal sollte man der nächsten Generation auch etwas Vertrauen entgegen bringen. Wer ein besonders großes Vermögen hat und dieses zusammenhalten möchte, der findet oftmals in der Errichtung einer Stiftung seine beste Lösung.

Dieser Ratgeber beschäftigt sich mit „normalen“ Erbfällen. Bei Erblassern mit besonders großem Vermögen und vielleicht auch noch Gesellschaftsbeteiligungen benötigt es durchaus Speziallösungen, an denen dann Juristen und Steuerberater gleichermaßen mitwirken sollten. Außerdem werden

hier in der Regel bereits in den Gesellschaftsverträgen gewisse Vorsorgen getroffen.

Komplizierter wird die Angelegenheit auch, wenn eine Person nicht in Österreich ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sondern im Ausland lebte, dann kommen nämlich die erbrechtlichen Bestimmungen dieses anderen Landes zur Anwendung, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Verstorbenen.